

Wiederbeginn: 13:35 Uhr

Moderator Roland Strunk:

Wir kommen jetzt nach der Mittagspause zu den letzten fünf Wortmeldungen zum Thema Vorhaben, bevor wir den Vortrag von Herrn Professor Hendler zum Thema Verfahren hören.

Ich bitte Herrn Wilfried Limbach aufs Podium. – Herr Limbach, bitte stellen Sie sich kurz vor, weil ich keine weiteren Angaben habe.

Wilfried Limbach:

Ich bin kein Profi, sondern ein ganz normaler Bürger aus Groß-Krotzenburg. – Wenn ich die Ausführungen meiner Vorrednerinnen und Vorredner Revue passieren lasse, muss ich feststellen, dass sehr unterschiedliche Auffassungen herrschen, wie überhaupt eine Stromversorgung aufgebaut wird. Ich glaube, die Firma E.ON muss noch viel Überzeugungsarbeit der Allgemeinheit gegenüber leisten, um ihr mal zu sagen, wie überhaupt Stromversorgung gemacht wird.

Wie geht das mit dem Strom eigentlich so? Für eine Stromversorgung in Deutschland braucht man Grundlastträger, anders geht es nicht. Grundlastträger können sein oder sind Wasser, Kohle und Kernenergie. Solange hinter jedem Windrad und hinter jedem Sonnenkollektor des Herrn Pipa Wärmekraftwerke stehen müssen, um eine gesicherte, solide und kontinuierliche Stromversorgung in Deutschland aufrechtzuerhalten, kann ich nicht von intelligenten Lösungen sprechen. Das ist so. Wir können die Physik nicht vergewaltigen.

(Zuruf)

– Na, sicher wollen Sie das!

Ich kann doch nicht mit dem Dreisatz eine Stromversorgung aufbauen, indem ich sage, ich brauche 100 % Windenergie, und dann geht das schon. Was glauben Sie wohl, was passiert, wenn ein Sturm wie Kyrill kommt?

(Zuruf: Das hat doch keiner behauptet!)

Es wird doch überall nur noch nach Windenergie gerufen. Dabei wird vergessen, dass ich für eine ordentliche, kontinuierliche Stromversorgung Grundlastträger brauche. In einem Industrieland wie Deutschland muss man das so gewährleisten. – Danke schön.

(Zurufe)

Moderator Roland Strunk:

Wir haben es bislang geschafft, die Redner ausreden zu lassen. Ich schlage vor, das bleibt auch in Zukunft so, und rufe Herrn Hollerbach aus Seligenstadt auf.

(Frank-Peter Kaufmann: Nach der Mittagspause sind Zwischenrufe angesagt! Da werden die Leute wieder munter!)

Michael Hollerbach:

Guten Tag, meine Damen und Herren! Ich möchte mich kurz vorstellen: Mein Name ist Michael Hollerbach. Ich sitze in der Stadtverordnetenversammlung in Seligenstadt und bin dort im Umwelt- und Verkehrsausschuss und deswegen auch hierher nicht nur delegiert worden, sondern ich bin auch gerne hergekommen.

Wir hatten vor kurzem einen Stadtverordnetenbeschluss in der Versammlung in Seligenstadt, in dem wir den Bau des Blockes 6 unter den damals genannten Bedingungen einstimmig abgelehnt haben. Es war ein sehr moderater Beschluss, der z. B. durch Veränderungen auch eine Beschlusslage ändern kann.

Jetzt haben wir heute die Präsentation der Firma E.ON gehört. Ich kann lediglich feststellen, dass es eine Aussage zum Thema Verkehr gab, dass die Firma E.ON sich intensiv bemühen will, den gesamten Ver- und auch Entsorgungsverkehr über Schiff und Schiene zu bewerkstelligen. Das war aber für mich zumindest die einzige Aussage, die eine klare Verbesserung gegenüber den Dingen, die wir vor einem halben Jahr gehört haben, erfahren hat.

Alle anderen Angaben, die ich hier aufgenommen habe, gerade zu den Schadstoffen, sind zum Teil widersprüchlich. Ich kann diese Zahlen, wenn ich mir die Unterlagen von damals anschau, so nicht klar nachvollziehen. Da muss ich eindeutig sagen, dass hier nach Ihrem Vortrag etwas mehr Unklarheit herrscht als vorher.

Was ich vor allen Dingen aber vermisse, ist, dass sich E.ON mit den anderen Dingen auseinandersetzt, also nicht, indem ich ein altes Kohlekraftwerk mit einem neuen vergleiche und diese technologische Änderung, z. B. in der CO₂-Emission pro Kilowattstunde, als Verbesserung darstelle, sondern ich hätte an dieser Stelle erwartet, weil es ja diesen Protest in der Bevölkerung gibt, dass einem Großkraftwerk mit 2.400 MW Feuerleistung z. B. kleine, dezentrale Einheiten in Kraft-Wärme-Kopplung gegenübergestellt werden. Wo liegen da die Vorteile Ihres Projektes?

Sie entscheiden betriebswirtschaftlich. Ich erwarte von der Politik eine volkswirtschaftliche Entscheidung. Sie haben es heute versäumt, hier Vergleiche darzustellen, dass Ihr Projekt z. B. den genannten Kraft-Wärme-Kopplungseinheiten vielleicht doch überlegen ist. Das haben Sie versäumt, und ich werde meinem Ausschuss berichten, dass da nichts Neues gekommen ist. Dementsprechend sollen dann die Stadtverordneten entscheiden, ob sie bei ihrem Beschluss bleiben.

Es ist weiterhin offen geblieben, wie der wahre Wirkungsgrad einer Großfeuerungsanlage mit Stromerzeugung ist. Ich habe damals Herrn Kaufhold gesagt, die 46 %, die Sie angeben, sind schon geschummelt. Die 45 MW, die die Anlage selbst an Strom braucht, soll er doch

bitte nicht in den Wirkungsgrad einrechnen. Damit ist im Prinzip die Sache schon um 2 % geschönt. Wir haben uns damals auch schon darüber unterhalten. Ich hätte erwartet, dass Sie sagen: 1.055 MW Strom kommen aus der Anlage heraus, das sind 44 %.

Es gibt keine Bilanz der Versorgung, wie die Kohle letztlich hierher kommt, was das an Energie kostet, um dann den Wirkungsgrad volkswirtschaftlich global darzustellen.

(Beifall)

Das hätte ich auch erwartet, nämlich dass Sie uns sagen: Das ist die Anlage, wir importieren die Kohle, und das wird an Energie usw. dafür benötigt. Das wäre eine klarere Bilanz.

Gehen wir weiter. Sie bieten an: 300 MW Fernwärmeleistung. Das bedeutet bei immerhin noch verbleibenden 1.300 MW Restwärme, dass praktisch 1.000 MW in den Main und in die Luft müssen, und maximal 300 MW werden angeboten. Ist das alles? Wo sind die Konzepte, wie die Wärme verteilt wird?

Wo liegen die Vorteile einer Großzentraleinheit gegenüber kleineren Einheiten? Dazu ist nichts gesagt worden. Sie vergleichen immer nur alte Kohlekraftwerke mit neuen in großen Megawattbereichen. Das ist zu wenig.

(Beifall)

Bei der Diskussion um die CO₂-Abscheidung, die auch im Stadtparlament eine wichtige Rolle gespielt hat, bleibt es ja offen, denn eine schon realisierbare Lösung scheint es technisch nicht zu geben. Da denke ich: Bin ich denn blind? Haben wir nichts gelernt? Die einfachste CO₂-Abscheidung, die wir kennen, ist die pflanzliche Bindung von Kohlendioxid. Das ist eine globale Aufgabe. Warum sagt ein so potentes Unternehmen wie E.ON nicht einen einfachen Satz dazu? Wenn wir es technologisch oder wie auch immer nicht schaffen, beispielsweise CO₂ in alte Bergwerke zu pumpen, ist die einfachste Lösung – Die Erde schreit danach; das ist auch übrigens eines der Probleme des CO₂-Anstieges: Wir haben zu viele Flächen auf dieser Welt, die erodieren, wo die Pflanzen fehlen, die das CO₂ binden. Gleichzeitig vernichtet der Mensch riesige Waldgebiete auf dieser Welt, um sie industriell oder auch agrarmäßig zu nutzen. Hier liegt aber ein Potenzial. Wir haben riesige Flächen auf dieser Welt, die ohne Wenn und Aber angepflanzt werden können. Hier könnten wir weltweit durch einen – ich nenne es jetzt einmal so – Kohlecent oder Erdölcent diese primären Energieträger aus fossilen Quellen durch Anpflanzung großer Flächen, die brach liegen, gewinnen.

Hier können wir nicht nur CO₂ sinnvoll binden und wieder aus der Atmosphäre nehmen, um die Erwärmung zu reduzieren. Wir können uns auch wiederum ein Potenzial an Energie für die Zukunft schaffen, die Erosion minimieren und Landstriche wieder menschenwürdiger gestalten.

Ich vermisse sehr, dass dies in der Diskussion überhaupt nicht angesprochen worden ist, obwohl eine Menge Experten hier sind.

(Beifall)

Deswegen richte ich mich auch an die Landesregierung. Man sollte dieses Thema einfach aufgreifen. Wir leben in einer globalen Welt; die hört nicht in Groß-Krotzenburg auf und auch nicht an der deutsch-französischen Grenze, die geht eben rund herum.

(Beifall)

Lassen Sie mich noch einen letzten Punkt anschneiden. Warum in die Ferne schweifen, wenn das Glück so nah? Ich habe damals Herrn Kaufhold in der Anhörung, als der Umweltausschuss in Groß-Krotzenburg war, gesagt: Wir haben die Staustufe Klein-Krotzenburg. Dort ist kein Wasserkraftwerk eingerichtet. Es sind zwar, glaube ich, nur 3 m Wassergefälle, es ist nicht der beste Standort für ein Wasserkraftwerk. Aber wenn Sie so ein kleines Zeichen mit 3, 4 MW im Grundlastbereich setzen, ist das ein Zeichen, wo man sagen kann: Wir machen vor Ort saubere Energie und nehmen den ersten Schritt vor dem zweiten.

(Beifall)

Solange die Firma E.ON die Vergleiche nicht liefern kann, dass ihr Projekt unter dem Strich doch das bessere ist, so lange werden Sie meine Zustimmung nicht bekommen. – Danke schön.

(Beifall – Zurufe: Bravo!)

Moderator Roland Strunk:

Als nächste Rednerin kommt Frau Anne-Karin Walter von der Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände e. V. in Frankfurt. – Frau Walter.

Anne-Karin Walter (VHU):

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vertreter der Landesregierung, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren Vertreter der kommunalen Gebietshoheiten! Die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände als Dachverband aller Branchen der hessischen Wirtschaft sieht in dem Vorhaben der Erweiterung des Kraftwerkes Staudinger in Groß-Krotzenburg einen Beitrag zum vorsorgenden Gesundheitsschutz, einen Beitrag zum vorsorgenden Umweltschutz,

(Lachen)

einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft, einen Beitrag zur Standortsicherung Hessens und für zukunftssichere Arbeits- und Ausbildungsplätze.

(Zuruf: Kabarett!)

Dem vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutz wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass die Luftwerte durch die neue, innovative Anlagentechnologie drastisch gesenkt werden könnten.

(Lachen – Pfiffe)

Dadurch wird dem Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger in der Region Rechnung getragen. Auch der CO₂-Ausstoß wird trotz der doppelten potenziellen Strommenge gegenüber der alten Anlagentechnik deutlich reduziert. Sicherlich kann Energie auch außerhalb von Hessen und auch außerhalb von Deutschland produziert werden. Aber die Produktion innerhalb Deutschlands erfolgt in der Regel nachweislich mit deutlich höheren Umwelt- und Gesundheitsstandards als im Ausland.

(Vereinzelt Beifall)

Über den Ferneintrag von Emissionen kann dies auch zu einer Beeinträchtigung nicht nur in Deutschland, sondern auch in Hessen beitragen. Zudem machen wir uns politisch unabhängiger von der Produktion im eigenen Land. Mit seiner modernen Technologie ist das Werk Staudinger als ein Demonstrationsobjekt für exzellente Kohlekraftwerkstechnologie anzusehen, die es weltweit zu etablieren gilt. Nur so können uns kräftige Emissionsreduktionen weltweit gelingen. Würde eine derartige Technologie in die prosperierenden Wirtschaftsregionen Asiens exportiert, könnten gewaltige CO₂-Minderungen durch eine deutlich höhere Energieeffizienz der neuen, innovativen Technologie erreicht werden.

Wir diagnostizieren einen deutlichen Rückgang der Industrie in Hessen, weshalb wir, die VHU, eine Industrieplatzinitiative gemeinsam mit der Hessischen Landesregierung aktiv betreiben. Dies gilt auch für die Region Frankfurt/Rhein-Main. Wenn aber Industrie abwandert, werden im Sog auch Dienstleistungsbereiche deutlich weniger, die ohnehin die wegfallenden Industriearbeitsplätze nicht kompensieren können. Hierfür sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, auch positive Rahmenbedingungen für die Energie. Dazu leistet die Erweiterung des Kraftwerks Staudinger einen Beitrag.

Die Energieerzeugung im Inland bedeutet auch langfristige Gewährleistung für Lieferverträge, was Innovationssicherheit für die Wirtschaft und damit für den Standort Hessen bedeutet. Die hessische Wirtschaft beobachtet mit großer Sorge die zunehmende Tendenz, Infrastrukturvorhaben abzulehnen oder unnötig zu verzögern und zu behindern. Ohne die notwendige Infrastruktur – sei es Straßen- oder Energieinfrastruktur oder auch Entsorgung – können wir nicht leben. Erst recht kann es ohne Infrastruktur keine weitere Entwicklung mehr geben. Von einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Region Frankfurt/Rhein-Main aber profitieren alle Bürgerinnen und Bürger dieser Region.

(Zuruf: Wir nicht!)

Zudem ist es notwendig, hier in Hessen große, leistungsfähige und mit modernster Technologie betriebene Kraftwerke zu haben, da nur so wettbewerbsfähige Energiepreise erzielt werden können, die wiederum allen zugute kommen. Hierzu ist ein umfangreicher Energiemix einschließlich der Kernenergie notwendig.

Der Standort des Kraftwerks Staudinger ist im Raumordnungsplan als ein Kraftwerksstandort ausgewiesen. Von daher wurde eine Raumverträglichkeit bereits zu früherer Zeit geprüft und bejaht. Aus dem Regionalplan Südhessen wurde der geltende Flächennutzungsplan der Standortgemeinde Groß-Krotzenburg entwickelt, der eine Beurteilung der Raumverträglichkeit vornimmt und ebenfalls einen Kraftwerksstandort vorsieht. Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes in Verbindung mit dem Hessischen Landesplanungsgesetz ist somit ein Raumordnungsverfahren von Gesetzes wegen entbehrlich.

(Lachen – Zuruf: Oh mein Gott! – Zuruf: Pfui! – Zuruf: Aufhören!)

Zudem werden in dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich der für das konkrete Verfahren notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung der Öffentlichkeit im Rahmen eines Erörterungstermins in einem sehr transparenten Verfahren umfangreiche Möglichkeiten zur Stellungnahme gegeben und die Einwendungen im Einzelnen erläutert und diskutiert. Diese detaillierten gesetzlichen Vorgaben gehen weit über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens hinaus, sodass die Beteiligungsrechte der betroffenen Bevölkerung in jedem Fall gewahrt bleiben.

(Pfiffe)

In einem Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden sowohl hinsichtlich der Behördenbeteiligung als auch bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung die Umweltauswirkungen über Ländergrenzen hinaus berücksichtigt. Das heißt, eine Beteiligung sowohl der bayerischen Behörden als auch der bayerischen Bevölkerung ist im Genehmigungsverfahren geregelt, das übrigens auch europakompatibel ist.

Von daher sieht die VHU keine rechtliche Veranlassung für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall – Zurufe: Buh! – Pfiffe)

Moderator Roland Strunk:

Darf ich Sie ganz kurz zur Ordnung rufen! Ich erinnere mich nicht, dass bei den vergangenen Beiträgen, die gegen das Vorhaben gerichtet waren, derartige Unmutsbekundungen aus dem Publikum den Redebeitrag gestört haben.

(Zuruf: Es gab ja auch keinen Grund! – Zurufe)

Es geht mir hier – bitte verstehen Sie mich richtig – um die Gleichbehandlung der Beiträge. Ich bitte Sie, das auch zu beachten und Beiträge zu respektieren, so wie Ihre Beiträge ebenfalls respektiert worden sind.

(Beifall)

Als nächsten Redner bitte ich Herrn Dr. Freund von der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern aufs Podium.

Dr. Freund (IHK):

Meine sehr verehrten Damen und Herren auf dem Podium und im Saal! Ich vertrete hier heute die Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und damit auch eine regionale Stimme. Wir haben ja heute schon sehr viele regionale Stimmen gehört. Jetzt darf ich die der regionalen Wirtschaft für Sie präsentieren.

Aus Sicht der regionalen Wirtschaft geht es bei der Erweiterung des Kraftwerkes um die Modernisierung eines ausgewiesenen Kraftwerksstandortes zur Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Für die Unternehmen in der Region spielt in diesem Zusammenhang die langfristig sichere und günstige Energieversorgung die entscheidende Rolle. Dabei geht es erstens um Investitionssicherheit, zweitens um Versorgungssicherheit und drittens Arbeitsplatzsicherheit.

Was heißt das konkret für die Region? Bei der nahen innovativen Industrie – es sind einige Weltmarktführer hier bei uns ansässig, nämlich Heraeus, Vacuumschmelze oder Umicore, um nur einige zu nennen; das sind allein schon fast 5.000 Arbeitsplätze – werden Metalle geschmolzen. Das erfordert naturgemäß große Energiemengen.

(Zuruf: Reicht doch!)

Wenn wir diese Weltmarktführer in unserem Raum halten wollen, brauchen wir wettbewerbsfähige Strompreise als Konsequenz.

Der langfristig vorhandene Energieträger Kohle gewährleistet aus unserer Sicht günstige Preise auf absehbare Zeit. Der Energieträger Kohle steht nach allgemeinem Konsens vieler Fachleute für Generationen weiterhin zur Verfügung. Der Energieträger Kohle ist nicht mit politischen Risiken behaftet. Erdgas, Uran oder Erdöl würde ich hier anführen. Das stellt sicher, dass wir in Zukunft nicht politisch erpressbar sind.

Wir können davon ausgehen, dass heute ein Unternehmen wie E.ON modernste Techniken installiert, weil nur dann auch die Wirtschaftlichkeit auf längere Sicht gegeben sein wird. Der hohe Wirkungsgrad würde durch die mögliche Auskopplung von Fernwärme noch einmal deutlich erhöht. Herr Kaufhold hat das aus unserer Sicht sehr anschaulich erläutert.

Wir rufen die potenziellen Abnehmer in den Kommunen und bei den Stadtwerken auf, diese neue Chance durchaus zu nutzen. Von der Fernwärme profitieren auch die Bürger der Region direkt. Die Bürger profitieren aber auch durch Arbeits- und Ausbildungsplätze. Sie profitieren durch Sekundäreffekte, und sie profitieren durch zusätzliche Steuereinnahmen.

Zu den Umweltaspekten erlauben wir uns den Hinweis, dass die Entsorgungspraxis im Kraftwerk gut eingeübt ist und gut funktioniert. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass alle wichtigen Aspekte der Umweltverträglichkeit durch ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sorgfältig abgewogen werden. Die verantwortlichen staatlichen Stellen werden den Belangen der Menschen in der Region Rechnung tragen, ebenso den Belangen der regionalen Wirtschaft.

Die Lage des Kraftwerks Staudinger ist im Übrigen optimal. Es ist angeschlossen an den Ballungsraum und bindet viele Großverbraucher an sich.

Was die Zukunft angeht, sei daran erinnert, dass in und um Hanau – Herr Oberbürgermeister Kaminsky hat es erwähnt – eine große Zahl ehemaliger militärischer Flächen frei werden wird; 360 ha hatte er erwähnt. Bei deren Nutzungschancen wird aus unserer Sicht das Energieangebot in Zukunft eine sehr, sehr wichtige Rolle einnehmen. Eine sichere Versorgung bedeutet automatisch damit auch eine hohe Zukunftssicherheit für interessierte Investoren.

Natürlich ist eine effiziente Energienutzung – sprich: Energiesparen – das Gebot der Stunde. Die Wirtschaft hat bereits im eigenen Interesse erhebliche Vorleistungen erbracht, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Meine Damen und Herren, die Wirtschaft braucht dennoch Versorgungssicherheit. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Vielen Dank, Herr Dr. Freund. – Der letzte Redner der ersten Runde ist Herr Thorwald Ritter vom BUND.

(Beifall)

Thorwald Ritter (BUND):

Meine Damen und Herren! Die Vorredner haben E.ON hier einen Bärendienst geleistet, indem sie von Versorgungssicherheit gesprochen und damit Steinkohle aus Südafrika gemeint haben. Sie haben von Gesundheitsbeiträgen gesprochen und damit weiter Schadstoffe gemeint, die wir schon seit den 60er-Jahren an diesem Standort haben und die sozusagen auf diesem Niveau fortgesetzt werden sollen.

Das zeigt, wie weit manche Leute hier in diesem Land noch auseinander sind, wenn es darum geht, auf die Frage, wie es mit der Energieversorgung weitergehen soll, eine Antwort zu

geben. Herr Bürgermeister Engel hat vorhin das Wort aus der Gemeindevertretung zitiert, dass man eine Modernisierung dieses Kraftwerkes wolle. Darauf warte ich schon seit langem, dass modernisiert wird, dass Kohle nicht offen herumliegt, dass an diesem Standort die bereits mögliche Fernwärme – 300 MW bei Block 5 – ausgekoppelt, angeboten und den Kunden hingebraucht wird. Das sind Modernisierungen, auf die wir schon lange warten bei diesem Standort, wie er jetzt ist. Die erfolgen aber nicht. Die müssen wir immer wieder einklagen.

Jetzt wird uns versprochen, dass demnächst noch einmal 300 MW dazukommen sollen, von denen man aber nicht weiß, wo sie hingehen. In diesem beschlossenen Regionalplan steht, dass Kraft-Wärme-Kopplung, das heißt dezentral, Vorrang haben soll, auch auf diesen Flächen in Hanau, die uns demnächst zur Verfügung stehen. Das ist die Aufgabe der Zeit, nicht die Hälfte der Energie – wenn man dazurechnet, wie viel es kostet, das Zeug beizuschleppen – zu vergeuden oder mehr zu vergeuden, statt sie einzusetzen und das, was uns kostenlos heute und morgen zur Verfügung steht, besser zu nutzen: Sonne, Wind und Wasser.

(Beifall)

Das sind die entscheidenden Dinge. Da müssen die Investitionen hingelenkt werden. Deshalb kann ich auch Bürgermeister Bessel nicht zustimmen, wenn er meint, dort würden hervorragende Mitarbeiter ihre Arbeit tun – „herausragend“ hat er sogar gesagt. Die machen ihren normalen Job, das glaube ich. Aber herausragend wäre, etwas zu tun, was in die Zukunft weist und was die Probleme dieser Region löst.

(Beifall)

Der Antrag, der heute vorliegt, den wir hier diskutieren sollen, ist nichts, was uns Vorteile bringt, sondern im Grunde nur eine schlechte Situation fortschreibt – bis wohin, wissen wir nicht.

Ich möchte Ihnen heute nicht die vielen Punkte auflisten, die mein Kollege Werner Neumann mich gebeten hat vorzutragen. Ich spreche ja im Namen des BUND, des Landesverbandes und des Kreisverbandes. Ich muss allerdings sagen: Wenn E.ON weiter dabei bleibt und sagt, über Block 6 können wir nicht diskutieren, dann ist der Dialog in seiner Endphase, dann ist das Forum so gut wie gescheitert. Wir müssen über Alternativen reden können, und das vorbehaltlos und nicht, wenn schon der Kessel bestellt ist und wir nur noch weitere Beiträge anhören sollen, warum es die beste und einzige Lösung ist. Sie ist nicht die beste und einzige Lösung; das haben heute viele Vertreter hier deutlich zum Ausdruck gebracht.

(Beifall – Zurufe: Bravo!)

Die Gründe, warum wir ein Raumordnungsverfahren wollen, hat der BUND am 23. Februar 2007 dem Regierungspräsidenten zugeschickt. Das heißt, seit dem 23. Februar wissen Regierungspräsident und Landesregierung, warum der BUND ein Raumordnungsverfahren

fordert. Alles, was er uns bis jetzt geantwortet hat, war: Wir sollen auf diesen Tag heute warten. Er hätte diesen Antrag längst entscheiden können, er hätte Ja oder Nein sagen können. Dazu fordere ich auch im Sinne aller meiner Vorredner auf: Entscheiden Sie endlich! Sagen Sie Ja oder Nein! Wir wollen dieses Raumordnungsverfahren. Was wir auf keinen Fall wollen, ist ein Block 6 in der Konzeption, wie sie uns heute vorliegt.

(Beifall – Zurufe: Bravo!)

Auf der Demo am letzten Samstag haben wir gesungen: „Nirgends nie brauchen wir die E.ON-Gigantomanie, nirgends nie! Gefragt ist heute Klimaschutz und nicht noch mehr E.ON-Schmutz! Kein Block 6!“

(Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Damit hat Herr Ritter auch übergeleitet zum Thema des Nachmittags, nämlich zur Frage nach dem Genehmigungsverfahren. Dazu wird Ihnen jetzt Herr Professor Hendler die einzelnen eben schon angesprochenen Verfahren charakterisieren.

Herr Professor Dr. Reinhard Hendler ist 1947 in Niedernwöhren – das ist im Landkreis Schaumburg-Lippe – geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen, wo er 1976 zu einem, wie ich im Zusammenhang mit diesem Thema meine, interessanten Thema auch promovierte, nämlich: Die bürgerschaftliche Mitwirkung an der städtebaulichen Planung. Schließlich habilitierte er 1983 zum Thema „Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip“. Nach Professuren an den Universitäten Konstanz, Marburg und Regensburg ist Herr Professor Hendler seit 1999 ordentlicher Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier und außerdem geschäftsführender Direktor des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier. – Herr Professor Hendler.

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Vielen Dank, Herr Strunk, für die freundliche Vorstellung. – Sehr geehrte Damen und Herren! Vorab eine klarstellende Bemerkung zu der mir gestellten Aufgabe: Es geht nicht darum, ein Rechtsgutachten über die Zulässigkeit der Errichtung des Blockes 6 des Staudinger-Kraftwerks abzugeben. Dies wäre seriöserweise schon deshalb nicht möglich, weil bisher kein Antrag mit den entsprechenden Unterlagen vom Vorhabenträger vorliegt.

Meine Aufgabe besteht vielmehr darin, einen Vortrag über die rechtlichen, insbesondere auch verfahrensrechtlichen Anforderungen, die an Projekte wie den geplanten Block 6 zu stellen sind, zu halten. Doch werde ich selbstverständlich auf die konkreten Verhältnisse hier am Ort eingehen, soweit sie mir bekannt sind. Die hessische Landesverwaltung hat mich freundlicherweise sehr bereitwillig mit Informationen zu diesen Verhältnissen und den damit zusammenhängenden Rechtsfragen versorgt.

Für die Vortragsveranstaltung des heutigen Nachmittags sind nach meiner Einschätzung folgende Themenbereiche relevant: Zunächst werde ich die Hauptprobleme des Staudinger-Projekts aus meiner Sicht auflisten, danach die verfahrensbezogenen Grundfragen zur Problembewältigung formulieren sowie die rechtlich vorgesehenen Verfahren zur Problembewältigung vorstellen. Im Anschluss daran geht es um die Charakterisierung der verschiedenen Verfahren, und zwar um das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, das UVP-Verfahren – also das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung –, das naturschutzrechtliche Eingriffsverfahren nach dem Hessischen Naturschutzgesetz sowie um das Raumordnungsverfahren.

Ein wichtiger Themenbereich betrifft die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Verfahren zur Problembewältigung, also zur Abarbeitung unserer Probleme. Danach werden wir uns der Frage zuwenden, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden kann oder muss. Schließlich werden wir noch eine resümierende Schlussbetrachtung vornehmen.

Wie Sie sehen, bin ich auf insgesamt zehn Themenbereiche gekommen. Bei einer Vortragszeit von rund 30 Minuten verbleiben für jeden Themenbereich ca. 3 Minuten. Dies bedeutet, dass im Vortrag nicht jeder Themenbereich angemessen behandelt werden kann, sondern Schwerpunkte zu bilden sind. Die im Vortrag vernachlässigten Gegenstände können jedoch in der Diskussion ohne Weiteres aufgegriffen und vertieft werden. Dies gilt natürlich auch für solche Gegenstände, die in meiner Themenbereichsliste nicht erscheinen, aber von Ihnen möglicherweise für bedeutsam gehalten werden.

Meine Damen und Herren, in einem juristischen Vortrag bleibt es nicht aus, dass Rechtsvorschriften und Paragraphen zitiert werden. Dies wird auch in meinem Vortrag nicht vollständig vermeidbar sein. Aber ich möchte mir hierbei Beschränkungen auferlegen, um insbesondere die Nichtjuristen unter Ihnen nicht zu ermüden. Ich werde daher nicht jede rechtliche Aussage meines Vortrags mit einem Paragraphen belegen. Abgesehen davon, dass ich darüber auf Anfrage in der Diskussion gerne Auskunft gebe, habe ich mich entschlossen, die schriftliche stichwortartige Fassung meines Vortrags mit allen Belegen auf meine Homepage zu stellen. Diese Fassung enthält die näheren Hinweise zu den Themenbereichen, die im Rahmen meiner mündlichen Darlegungen nur angerissen werden. Die Homepage-Adresse werde ich am Schluss dieses Vortrages bekannt geben.

Aus den mir zur Verfügung gestellten Informationen geht hervor, dass das Staudinger-Projekt folgende Hauptprobleme aufweist: Es geht einmal um das Problem der Primärenergieträger – das ist in diesem Fall die Steinkohle – und CO₂-Ausstoß, insbesondere um den CO₂-Ausstoß. Dann geht es um die Frage konzeptioneller Alternativen, z. B. Gaskraftwerk, dezentrale Energieversorgung, auch um Standortalternativen. Das dritte Problem sind Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung, das vierte ist die Luftreinhaltung. Fünftens geht es um das Landschaftsbild und sechstens um den ausreichenden Abstand zum Stadtteil Hanau-Großauheim, ein, wie ich mir habe sagen lassen, Gebiet mit überwiegender Wohnnutzung. Die Liste kann in der Diskussion selbstverständlich verlängert werden.

Aus dem soeben Dargelegten ergeben sich drei verfahrensbezogene Grundfragen. Diese lauten: Erstens. Welche Verfahren hält die Rechtsordnung für die Bewältigung der Hauptprobleme des Staudinger-Projekts bereit? Zweitens. Was vermögen diese Verfahren an Problembewältigung zu leisten? Drittens: Findet auch eine möglichst landesgrenzenüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt?

Zunächst zur Frage eins: Welche Verfahren bietet der juristische Markt an? Es sind insgesamt vier für unser Projekt, nämlich einmal das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, das sogenannte Trägerverfahren, dann das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Verfahren –, das Verfahren für Eingriffe in Natur und Landschaft – das naturschutzrechtliche Eingriffsverfahren. Hierauf werde ich allerdings aus Zeitgründen im Vortrag nicht näher eingehen. Die Hauptbedeutung dieses Verfahrens besteht darin, dass dem Vorhabenträger, also hier der E.ON AG, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. eine Ausgleichsabgabe aufgegeben werden können. Sofern es gewünscht wird, kann die Thematik in der Diskussion vertieft werden. Schließlich – dieses Verfahren hat hier in der Veranstaltung heute Morgen schon eine besondere Rolle gespielt – gibt es das Raumordnungsverfahren, die Raumverträglichkeitsprüfung.

Jetzt geht es darum, die verschiedenen Verfahren näher zu charakterisieren. Beginnen wir mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, dem sogenannten Trägerverfahren. Da können wir zuerst feststellen, dass dieses Verfahren für das hier geplante Projekt obligatorisch ist. Das Staudinger-Projekt bedarf eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, unabhängig davon, ob es als Neuerrichtung nach § 4 BImSchG oder als wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zu beurteilen ist.

Wesentliche Verfahrenselemente des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung geht es um die öffentliche Auslegung des Antrages und der Unterlagen mit Einwendungsmöglichkeit von jedermann – es ist also eine Popularbeteiligung – und Erörterungstermin. Ein Erörterungstermin ist nicht in jedem Verfahren vorgesehen, das hier vorgestellt wird.

Bei der Behördenbeteiligung geht es um die Einholung der Stellungnahmen betroffener Behörden, auch landesübergreifend, was die bayerischen Behörden interessieren wird, durch die Genehmigungsbehörde. Es gibt noch mehrere Verfahrenselemente; beispielsweise brauchen wir erst einmal einen Antrag des Vorhabenträgers mit den entsprechenden Unterlagen, das versteht sich. Ein weiteres Element ist die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens. Aber ich werde mich auf diese zwei Verfahrenselemente konzentrieren, die in diesem Zusammenhang wohl auch auf das größte Interesse stoßen.

Jetzt kommen wir zu einem wichtigen Punkt in unserem Zusammenhang, nämlich zu dem Stichwort „gebundene Genehmigungsentscheidung“. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren schließt mit einer gebundenen Entscheidung ab. Das heißt, die Be-

hörde ist zur Genehmigungserteilung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. In § 6 Abs. 1 sind verschiedene Vorschriften aufgeführt, die eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Behörde im Gegensatz etwa zum Planfeststellungsverfahren, das Ihnen möglicherweise von der Flughafenerweiterung in Frankfurt bekannt ist, kein Ermessen bei der Entscheidung über die Projektzulassung zusteht. Wenn also die Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Behörde die Genehmigung erteilen.

Wir kommen jetzt zur Charakterisierung des UVP-Verfahrens. Auch hier haben wir ein obligatorisch durchzuführendes Verfahren. Das Staudinger-Projekt bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung; das ergibt sich aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in Verbindung mit der dem Gesetz beigefügten Anlage. Prüfungsgegenstand dieser UVP sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, unter anderem auch das Klima, aber die Auswirkungen, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bedeutsam sind. Es ist also nicht eine ausgedehnte Umweltverträglichkeitsprüfung in jede Richtung von umweltrelevanten Gesichtspunkten, sondern sie beschränkt sich auf die Dinge, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung bedeutsam sind.

Bei der UVP haben wir eine verfahrensrechtliche Besonderheit. Wir haben keine spezielle UVP-Behörde und kein gesondertes, kein separates UVP-Verfahren, sondern der Gesetzgeber in Deutschland, der Bundesgesetzgeber, hat sich dafür entschieden, die UVP in das Trägerverfahren zu integrieren. Das ist in unserem Fall das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das nennt man unter Juristen dann das Huckepacksystem: Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gewissermaßen von der Genehmigungsbehörde bei der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens huckepack genommen.

Wesentliche Verfahrenselemente der Umweltverträglichkeitsprüfung sind das Scoping, das bedeutet Festlegung des Prüfungsrahmens für die UVP. So ein Scopingtermin ist nicht zwingend, ist aber, wie mir berichtet wurde, im Rahmen des geplanten Staudinger-Projekts bereits durchgeführt worden.

Zweites wesentliches Verfahrenselement ist die Beibringung zusätzlicher Unterlagen – „zusätzlich“ bedeutet hier „umweltbezogen“ – durch den Vorhabenträger, darunter auch einer Übersicht zu den wichtigsten vom Vorhabenträger geprüften technischen Verfahrensalternativen. Wir haben hier eine Einschränkung: Technische Verfahrensalternativen sind nicht konzeptionelle Alternativen oder Standortalternativen. Ein Beispiel sind die technischen Varianten bei der Rauchgasreinigung. Die spielen hier eine Rolle. Die zweite Einschränkung, die bei der Rechtslage im UVP-Verfahren vorgenommen wird, ist, dass nur die vom Vorhabenträger geprüften Verfahrensalternativen in die UVP einzubringen sind. Der Vorhabenträger hat also keine Rechtspflicht, Alternativenprüfungen vorzunehmen. Nur wenn er sie vorgenommen hat, ist er verpflichtet, das Material in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuspeisen.

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung haben wir auch wieder eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin und eine Behördenbeteiligung. Diese Beteiligungsverfahren bzw. Beteiligungselemente werden zweckmäßigerweise mit der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zusammengelegt.

Die rechtliche Bedeutung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein wichtiger Punkt. Jetzt haben wir verschiedene Untersuchungen vorgenommen, wir haben ein Ergebnis. Was machen wir nun mit dem Ergebnis? Da sagt das Gesetz: Berücksichtigung des UVP-Ergebnisses durch die Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag des Vorhabenträgers „nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften“. Das heißt also: nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, nach Maßgabe des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies bedeutet, dass wir einen Ansatzpunkt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren benötigen, um die UVP-Ergebnisse dort einspeisen zu können. Wir brauchen gleichsam eine „Steckdose“ beim Trägerverfahren, um eine Verbindung zwischen diesem Verfahren und dem UVP-Ergebnis herstellen zu können.

Das ist leicht, wenn die Behörde bei der Zulassung eines Projekts wie beim Planfeststellungsverfahren zur Flughafenerweiterung in Frankfurt nach Ermessen entscheidet. Dort hat die Behörde Planungsermessen. Aber ich sagte ja schon, dass kein Ermessen beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht. Deshalb sind die Dinge hier etwas komplizierter. Wie damit umzugehen ist, das wird noch zu behandeln sein.

Jetzt kommen wir zum naturschutzrechtlichen Eingriffsverfahren. Darauf kann ich aber aus Zeitgründen im Vortrag nicht näher eingehen. Das stellen wir also zurück und greifen es gegebenenfalls in der Diskussion wieder auf, wenn Sie das interessiert.

Wir gehen hier gleich weiter zu dem Verfahren, das im Mittelpunkt des Interesses heute Vormittag gestanden hat, nämlich das Raumordnungsverfahren, § 18 HLPG. Was ist die Funktion des Raumordnungsverfahrens? Beim Raumordnungsverfahren geht es insbesondere um Standortfindung einerseits sowie andererseits um Koordination bezüglich der raumbedeutsamen Auswirkungen einer Planung oder Maßnahme. Standortfindung, Koordination sind die wichtigsten Aufgaben eines Raumordnungsverfahrens. Zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens ist anzumerken, dass es möglichst frühzeitig erfolgen sollte, das heißt vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Doch genügt es, wenn das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vor der Genehmigungsentscheidung vorliegt. Es sollte allerdings ein vorlaufendes Verfahren sein, damit die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens auch noch vom Vorhabenträger bei seinen eigenen Planungen berücksichtigt werden können. Aber rechtlich zwingend ist das Raumordnungsverfahren nicht vor dem Genehmigungsverfahren durchzuführen; man kann es auch parallel laufen lassen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist: Raumordnungsverfahren und UVP. Das ist ein bisschen missverständlich. Es ist keine UVP im technischen Sinne. Besser zu formulieren wäre hier:

Raumordnungsverfahren und Umweltbelange. Das Raumordnungsverfahren erstreckt sich auch auf eine umfassende Prüfung der Umweltbelange. Das ergibt sich aus dem Hessischen Landesplanungsgesetz.

Zu den wesentlichen Verfahrenselementen gehören die Beteiligung öffentlicher Stellen sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Beteiligung öffentlicher Stellen ist auch landesübergreifend; das ist für unsere bayerischen Behörden wieder von Bedeutung. Aber bei der Öffentlichkeitsbeteiligung sieht das Raumordnungsverfahren keinen obligatorischen Erörterungstermin vor. Eine Behörde ist also nicht verpflichtet, einen Erörterungstermin durchzuführen, aber selbstverständlich kann sie das tun, wenn sie es für zweckmäßig hält.

Zum Thema Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahme im Genehmigungsverfahren ist Folgendes zu bemerken: Zwar holt die Genehmigungsbehörde von der zuständigen Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme ein, sodass die Raumordnungsbelange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchaus zur Geltung kommen. Allerdings ist für diese Stellungnahme im Genehmigungsverfahren rechtlich keine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgesehen. Das ist also der Unterschied zu dem formellen Raumordnungsverfahren.

Besonders wichtig ist natürlich wieder die rechtliche Bedeutung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens. Das Verfahrensergebnis ist bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach Maßgabe der für diese Entscheidung geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die für die Entscheidung geltenden Vorschriften sind in unserem Fall wieder die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, also die Vorschriften vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das ist ähnlich wie beim UVP-Ergebnis. Wir brauchen auch für die Einspeisung des Ergebnisses vom Raumordnungsverfahren in das Trägerverfahren gleichsam eine „Steckdose“ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Wir müssen vom Raumordnungsverfahren die Verbindung herstellen; wir brauchen eine Art „Einfüllstutzen“ in das Trägerverfahren, in den wir die Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren hineingeben können.

Dann kommen wir schließlich zu einem besonders wichtigen Punkt. Das, was ich eben geliefert habe, war ja nur die Beschreibung des Verfahrens, damit Sie eine Grundvorstellung von dem haben, was hier verfahrensrechtlich abläuft, soweit Sie nicht zu den Juristen gehören.

Wir kommen jetzt zu dem besonders wichtigen Erörterungsgegenstand, nämlich der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Verfahren zur Problembewältigung. Unser erstes Hauptproblem – Sie erinnern sich – betraf die Thematik Primärenergieträger Steinkohle und CO₂-Ausstoß, insbesondere CO₂-Ausstoß.

Was leistet das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Problembewältigung des CO₂-Ausstoßes? Da haben wir die Berücksichtigung des CO₂-Ausstoßes nur im

Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, des Schutzprinzips, nicht des Vorsorgeprinzips, das in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geregelt ist.

Was bedeutet Schutzprinzip? Das Schutzprinzip betrifft, grob gesprochen, die Gefahrenabwehr. Eine Gefahr im juristischen Sinne liegt, grob gesprochen, vor, wenn ein Schaden unmittelbar bevorsteht. Da sehen Sie, dass der CO₂-Ausstoß für die Gefahrenabwehr nur eine untergeordnete Rolle spielt. Denn der CO₂-Ausstoß – das wurde heute Morgen auch schon gesagt – schafft keine gefährliche Situation in der Nachbarschaft. Beim CO₂-Ausstoß bilden sich keine Hotspots, anders als etwa beim Schwefeldioxid und anderen Schadstoffen. Dann könnte man sagen: Na gut, wenn es keine Gefahr ist, dann machen wir es doch aus Vorsorgegründen. Reduzieren wir aus Vorsorgegründen den CO₂-Ausstoß so weit, wie es eben möglich ist.

Aber der Gesetzgeber hat vor einigen Jahren im Zusammenhang mit der Einführung des CO₂-Zertifikathandels das Bundesimmissionsschutzgesetz geändert. Der Gesetzgeber hat jetzt in das Bundesimmissionsschutzgesetz hineingeschrieben: Die Vorsorge wird allein nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz geregelt. Im Treibhausgasemissionshandelsgesetz und in dem benachbarten Gesetz, dem Zuteilungsgesetz, hat er bundesweit eine Obergrenze eingezogen. Das sind gegenwärtig 503 Millionen Tonnen für den Bereich Energie und Industrie. In der Handelsperiode 2008 bis 2012 sind es 453 Millionen Tonnen, die nach hartnäckigen Auseinandersetzungen mit der EU-Kommission so festgelegt worden sind.

Dann sagt der Gesetzgeber: Wir legen die Obergrenze fest. Darüber hinaus passiert nichts, das stellen wir sicher. Aber wer wie viel an welcher Stelle ausstößt, das überlassen wir den Wirtschaftssubjekten. Wer genug Geld hat, kann sich Emissionszertifikate kaufen und darf dann auch den entsprechenden CO₂-Ausstoß veranlassen. Wer in Vermeidungstechniken investiert, braucht dann keine Emissionszertifikate, sondern kann seine CO₂-Emissionen auf andere Weise regeln.

Ergebnis ist jedenfalls: Im Bereich der Vorsorge können wir dem Vorhabenträger in der Kraftwerksplanung keine Grenzwerte aufgeben, sondern das läuft jetzt vollständig über den Zertifikathandel.

Das UVP-Verfahren ist im Hinblick auf den CO₂-Ausstoß hier auch relevant. Da werden die Auswirkungen der Anlage auf das Klima untersucht. Es gibt auch eine Berücksichtigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, aber wieder nur beim Schutzprinzip, nicht beim Vorsorgeprinzip. Beim Vorsorgeprinzip läuft alles über den CO₂-Zertifikathandel. Da gibt es nur die Obergrenze, und wer wie viel ausstößt, interessiert den Gesetzgeber nicht. Das sollen die Wirtschaftssubjekte untereinander ausmachen.

Im Raumordnungsverfahren liegen die Dinge ähnlich, also wie beim UVP-Verfahren. Eine Abweichung besteht nur bezüglich der Rechtsgrundlage. Für das Raumordnungsverfahren

gilt das Hessische Landesplanungsgesetz, und für das UVP-Verfahren gilt die BImSch-Verordnung.

Fazit also: Der CO₂-Ausstoß interessiert im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ziemlich wenig. Das hat auch Rückwirkungen auf die praktische Bedeutung des Raumordnungsverfahrens.

Das zweite Hauptproblem sind die konzeptionellen Alternativen, z. B. die Frage, ob nicht ein Gaskraftwerk oder überhaupt dezentrale Energieversorgung besser wäre und ob wir möglicherweise eine Alternative beim Standort haben. Hier ist das Ergebnis aus der Sicht der Kritiker dieses Projekts ernüchternd. Die Behörde prüft im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weder konzeptionelle Alternativen noch Standortalternativen, sondern allein das beantragte Vorhaben. Dies bedeutet: Selbst wenn sich im UVP-Verfahren oder im Raumordnungsverfahren ein Ergebnis einstellte, dass ein Gaskraftwerk oder ein anderer Standort für das Steinkohlekraftwerk vorzugswürdig wäre, gibt es rechtlich keine Handhabe, dieses Ergebnis in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzuspeisen. Sofern der Vorhabenträger sagt, ich möchte ein Steinkohlekraftwerk an diesem Standort, kann die Genehmigungsbehörde den Antrag nicht mit dem Argument ablehnen, ein Gaskraftwerk oder ein anderer Standort wäre besser.

Eine Ablehnung am beantragten Standort käme nur dann in Betracht, wenn das Vorhaben im Außenbereich läge, gegen ein Raumordnungsziel – also nicht einen bloßen Grundsatz; das sind zwei verschiedene Dinge – verstieße und eine Zielabweichung nicht in Betracht käme. In diesem Fall wäre das Vorhaben an dem gegenwärtigen Standort unzulässig. Aber Voraussetzung ist, dass diese drei Anforderungen im Hinblick auf die Unzulässigkeit erfüllt wären. Wir können später darüber diskutieren, wie das zu beurteilen ist.

(Zuruf von Judith Pauly-Bender)

– Darüber sprechen wir gleich in der Diskussion.

Drittens: Wärmeauskopplung, Abwärmenutzung. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren haben wir in der Tat so einen Ansatzpunkt: behördliche Prüfung sparsamer und effizienter Energieverwendung. Das ist Voraussetzung für die Genehmigung, sozusagen eine harte Anforderung, aber jetzt wieder nicht bezüglich des CO₂-Ausstoßes. Wir können also nicht sagen: Wenn ihr effiziente Energieverwendungsmaßnahmen durchführt, dann habt ihr Vorteile beim CO₂-Ausstoß. Denn dieser CO₂-Ausstoß ist wieder gänzlich eine Angelegenheit des Zertifikathandels. Allenfalls könnten wir sagen: Aber es ist ja auch im Interesse des Ressourcenschutzes, dass eine sparsame und effiziente Energieverwendung erfolgt.

Dann gucken wir uns das UVP-Verfahren einmal an. Da ist kein griffiger Ansatz für die UVP, da es bei dieser nicht um allgemeinen Ressourcenschutz geht, sondern um die Auswirkungen der Anlage auf bestimmte Umweltgüter – Menschen, Tiere, Pflanzen usw. Das ergibt

sich aus der 9. BImSchV. Wenn man das erweiternd auslegt, was auch juristisch vertretbar ist, könnte man dazu kommen, dass auch bei der UVP die Frage des Ressourcenschutzes erörtert wird.

Beim Raumordnungsverfahren sind die Dinge aber schon noch etwas günstiger, noch etwas deutlicher. Denn das Raumordnungsverfahren hat als Maßstab die Raumordnungsgrundsätze nach den Raumordnungsplänen, also nach dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 und auch nach dem Regionalplan Südhessen 2000. Im Landesentwicklungsplan finden wir den Grundsatz, dass die rationelle und preisgünstige Energienutzung einschließlich der Abwärmenutzung durch planerische Maßnahmen aktiv zu unterstützen ist. Im Regionalplan haben wir einen ähnlichen Grundsatz. Hier haben wir eine Möglichkeit der Berücksichtigung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens auch in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, also sparsame und effiziente Energieverwendung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zum Problem Luftreinhaltung: Welche Problembewältigungsmöglichkeiten bietet das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren? Bei der Luftreinhaltung ist das Bundesimmissionsschutzgesetz relativ detailliert. Da gibt es mehrere Vorschriften. Die TA Luft stellt eine Ergänzung dieser gesetzlichen Vorschriften dar. Aber hierzu kann erst etwas Näheres gesagt werden, wenn die Antragsunterlagen vorliegen. Dann sieht man: Wie viel kommt denn nun heraus? Wie sieht das mit den Schadstoffen im Einzelnen aus? Dann legt man den Maßstab des Gesetzes und der TA Luft zugrunde und prüft, ob sich hier der Schadstoffausstoß im zulässigen Rahmen hält oder nicht. Wie gesagt, das kann man ohne die Antragsunterlagen nicht ohne Weiteres beurteilen.

UVP-Verfahren: Die Umweltverträglichkeitsprüfung zielt auf die Auswirkungen der Anlage, speziell auf die Luft. Da wird das in der UVP noch mal speziell untersucht. Wir haben auch eine Berücksichtigung im Trägerverfahren, nämlich bei diesen Vorschriften aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der TA Luft.

Beim Raumordnungsverfahren sind die Dinge ähnlich. Es ist eine entsprechende Rechtslage, nur mit der Abweichung, dass im Raumordnungsverfahren bei der Untersuchung der Reinhaltung der Luft nicht das Bundesimmissionsschutzrecht gilt, sondern das Hessische Landesplanungsgesetz.

Das Landschaftsbild werden wir auch in der Diskussion behandeln, wenn das gewünscht wird. Aus Zeitgründen werde ich das jetzt übergehen und mich gleich dem ausreichenden Abstand zum Stadtteil Hanau-Großauheim zuwenden, einem Gebiet mit überwiegender Wohnnutzung. Hier haben wir § 50 BImSchG. Er lautet:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ... überwiegend dem

Wohnen dienenden Gebiete ... so weit wie möglich vermieden werden.

Es gibt aber juristischen Streit um die Auslegung dieser Vorschrift. Erster Streitpunkt: Ist das überhaupt bei gebundenen Entscheidungen anwendbar oder vielleicht nur bei Planfeststellungsverfahren, also bei Ermessensentscheidungen, und bei der Bauleitplanung, wo es auch Planungsermessen gibt? Zweiter Streitpunkt ist das Verhältnis von Vorsorgegrenzwerten und Abstandsregelung. Können wir, wenn die Vorsorgegrenzwerte eingehalten werden, noch eine Abstandsforderung stellen, also eine Forderung auf größeren Abstand? Das will ich alles dahin gestellt sein lassen und davon ausgehen, dass das Recht hier so auszulegen ist, dass auch dann noch der Abstand zu prüfen ist, wenn die Vorsorgegrenzwerte eingehalten werden.

Aber selbst bei dieser Ausgangsposition haben wir die Einschränkung „so weit wie möglich“. Diese Einschränkung gewährt der Verwaltung Flexibilität. Da müssen wir einmal die tatsächliche Möglichkeit prüfen: Kann auf dem Gelände von E.ON der Block vielleicht noch etwas versetzt werden, um den Abstand zum Wohngebiet zu vergrößern? Da geht es um die tatsächliche Möglichkeit. Die rechtliche Möglichkeit fragt: Ist das dem Vorhabenträger wirtschaftlich zumutbar, oder ist das vielleicht unverhältnismäßig? Denn wenn es unverhältnismäßig wäre, wäre es eben nicht möglich, dann wäre es rechtlich unzulässig. Das wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen. Aber gerade die Anwendung des § 50 BImSchG wirft einige juristische Schwierigkeiten auf.

Jetzt kommen wir zu der Frage: Obligatorische oder fakultative Durchführung eines Raumordnungsverfahrens? Die hatte ich zurückgestellt, weil ich gedacht habe, wir schauen uns erst einmal die praktische Bedeutung an. Wenn die praktische Bedeutung gering ist, dann können wir dieses Thema ganz entspannt behandeln. Wenn ich das vorher behandelt hätte, hätten wir vielleicht unter etwas größerer Anspannung gestanden, was denn dabei herauskommen kann.

Aber wir haben ja gesehen, dass die praktische Bedeutung des Raumordnungsverfahrens begrenzt ist, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Einwirkung auf das Trägerverfahren. Wenn wir mit dem Raumordnungsverfahren auf das Trägerverfahren einwirken wollen, brauchen wir diese „Steckdose“, von der ich ständig geredet habe. Solche „Steckdosen“ stehen im Immissionsschutzrecht nur begrenzt zur Verfügung – anders als im Planfeststellungsverfahren.

Dann gibt es verschiedene Voraussetzungen für eine Pflicht der Behörde, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Bei einigen Voraussetzungen ist umstritten, inwieweit sie erfüllt sind. Das will ich jetzt mal überspringen. Aber bei einer Voraussetzung kann man schon sagen, dass sie nicht erfüllt ist. Denn das Hessische Landesplanungsgesetz verlangt für die Sollpflicht, also für die Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, dass kein räumlich und sachlich hinreichend konkretes Raumordnungsziel besteht. Diese Voraus-

setzung ist nach meiner rechtlichen Einschätzung nicht erfüllt, weil im Regionalplan Südhessen ein entsprechendes Raumordnungsziel ausgewiesen ist. Wir haben dort ausgewiesene „Bereiche für Industrie und Gewerbe“, und die haben gegenüber anderen Nutzungsansprüchen Vorrang. In der Teilkarte 2 ist ein solcher Bereich für Industrie und Gewerbe am Standort des Kraftwerks Staudinger ausgewiesen, und zwar mit Zuwachsmöglichkeit. Man kann nicht sagen, das ist ja nur ein Hinweis auf den Bestand, sozusagen eine nachrichtliche Information, sondern da ist Zuwachs eingezeichnet. Deshalb meine ich, dass die Voraussetzung nicht erfüllt ist, die dahin führen könnte, dass eine Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht.

Aber wie geht es weiter? Besteht keine Sollpflicht, liegt die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens im behördlichen Ermessen. Es ist also nicht verboten, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, sondern die Behörde kann nach Ermessen, nach Zweckmäßigkeit entscheiden, ob ein Raumordnungsverfahren erfolgt oder nicht.

Die Frage des Zeitaufwandes für das Raumordnungsverfahren ist noch von Bedeutung. Der Zeitaufwand ist begrenzt, jedenfalls kann man ihn begrenzen. Einmal haben wir feste Fristen im Hessischen Landesplanungsgesetz. Maximal sechs Monate soll es dauern, plus vier Wochen Entscheidungsfrist für die Behörde, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird oder nicht. Diese Vierwochenfrist läuft an, wenn die Unterlagen des Vorhabenträgers vollständig eingereicht sind.

Dann haben wir noch eine Möglichkeit der Zeitersparnis durch die partielle Integration in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Man könnte also die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Raumordnungsverfahren zusammenlegen – aber immer unter der Voraussetzung, dass man das Raumordnungsverfahren nicht vor dem Genehmigungsverfahren laufen lässt, sondern dass man es parallel laufen lässt, was rechtlich zulässig ist.

Schließlich bietet das Raumordnungsverfahren auch noch eine Entlastung für das UVP-Verfahren. Auch daran hat der Gesetzgeber in der Bundesimmissionsschutzverordnung gedacht.

Ich komme zu meiner resümierenden Schlussbetrachtung. Wie aus alledem hervorgeht, enthält die Rechtsordnung kein Verbot, Steinkohlekraftwerke zu errichten, sondern regelt lediglich verschiedene rechtliche Anforderungen. Werden diese Anforderungen erfüllt, ist die Errichtung zulässig mit der Folge, dass die Behörde die beantragte Genehmigung erteilen muss. Das ist zugegebenermaßen eine schwierige juristische Ausgangsposition für die Gegner und die Kritiker des Vorhabens.

Ungeachtet dessen bedarf die geplante Kraftwerkserweiterung sowohl eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dies bedeutet Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung, umfassende Prüfung von Umweltbelangen.

Vierter Gesichtspunkt: keine behördliche Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, sondern Ermessen.

Die letzte Frage ist: Was bringt ein Raumordnungsverfahren für den konkreten Fall, also für unser immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren hier? Die Berücksichtigung eines Raumordnungsverfahrensergebnisses nur insoweit, als das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dafür Raum lässt, was – wir haben es gesehen – lediglich in begrenztem Maße der Fall ist.

Meine Damen und Herren, die mir zur Verfügung gestellte Zeit ist längst abgelaufen. Alles Weitere kann in der Diskussion angesprochen werden. Meine Homepage lautet: www.umweltrecht.uni-trier.de. Dort finden Sie auch die schriftliche, stichwortartige Fassung meines Vortrags. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Vielen Dank, Herr Professor Hendler. Danke für die Informationen darüber, wie weit das geltende Recht greift, wie weit nicht.

Ich habe schon drei Meldungen für zusätzliche Referate, würde aber zunächst gerne die Chance bieten, direkt auf den Vortrag einzugehen und vor allem Fragen dazu zu stellen, weil ich in der ersten Reihe schon Handzeichen gesehen habe.

Frau Pauly-Bender, Sie hatten einmal kurz dazwischengerufen und eine Frage gestellt. – Bitte.

Judith Pauly-Bender:

Dann sage ich es jetzt, obwohl ich es nicht sehr zeitökonomisch finde. – Ich war ein bisschen enttäuscht, dass Sie den Schwerpunkt vernachlässigt haben – abgesehen davon, dass die Landesregierung Ermessen hat; das wissen wir –, welche Möglichkeiten in der Antragstellung einer Regierung stecken. Das hätte ich in diesem Referat auch gerne gehört, denn das scheint mir der Knackpunkt zu sein.

Frank-Peter Kaufmann:

Herr Hendler, Sie haben nicht erwähnt, was passiert, wenn der Vorhabenträger einen Antrag zum Raumordnungsverfahren stellt. Können Sie dazu juristisch noch etwas sagen?

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Wenn der Vorhabenträger beantragt, steht es auch im Ermessen der Behörde. Sie muss diesem Antrag nicht stattgeben. Anders ist es, wenn eine Sollpflicht besteht, und die besteht eben nur, wenn wir kein hinreichend konkretes Raumordnungsziel in sachlicher und räumlicher Hinsicht haben. Da wir ein solches Raumordnungsziel haben, entfällt die Sollpflicht. Dann geht alles nach Ermessen, und da kann der Vorhabenträger den Antrag stellen, die Behörde wird ihn prüfen und dann nach Ermessen, also nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten, entscheiden. Es ist aber nicht so, dass im Fall eines Antrags vom Vorhabenträger die Behörde verpflichtet ist, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Frau Pauly-Bender, ich glaube, das ging schon in die Richtung Ihrer Frage: Was kann die Regierung machen? Die Regierung kann nach Ermessen entscheiden. Wenn sie es für zweckmäßig hält, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, gibt ihr das Recht die Möglichkeit dazu. Sie wird das erwägen wollen, auch vor dem Hintergrund der verschiedenen Forderungen von den Bürgern und auch von den kommunalen Vertretern hier. Das ist eine Abwägungsentscheidung.

Judith Pauly-Bender:

Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat die Landesregierung in der Antragstellung? Dass das Unternehmen konkret den sechsten Block prüfen lässt, ist evident. Eine Landesregierung kann den Antrag so formulieren, dass man eine Palette von Möglichkeiten überprüfen muss. Das hätte dem Publikum heute hier in diesem von der Regierung veranlassten Rechtsvortrag vorgestellt werden müssen.

(Vereinzelt Beifall)

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Über das Recht hinaus kann selbstverständlich die Landesregierung mit dem Vorhabenträger bestimmte Absprachen treffen und sagen, wir hätten das gerne noch etwas stärker aufgearbeitet. In aller Regel sind die Vorhabenträger auch kooperativ – sie wollen ja ihre Genehmigung haben –, sodass man im informellen Bereich durchaus das eine oder andere noch auf den Weg bringen kann.

Aber wenn sich der Vorhabenträger da querlegt und sagt, ich bin unter Zeitdruck, ich möchte das Projekt an diesem Standort und mit dieser Auslegung, dann kann die Landesregierung da wenig machen, weil sie verpflichtet ist, über den Antrag zu entscheiden und ihn unter bestimmten Voraussetzungen auch zu genehmigen.

Dass ansonsten politischer Spielraum besteht, dass es auch im Ermessensbereich Verhandlungsmöglichkeiten und Konzessionsmöglichkeiten gibt, das wissen Sie als Mitglied des Landesparlaments besser als ich. Da wird sich der Vorhabenträger nicht jedem Wunsch der Lan-

desregierung, auch nicht jedem Wunsch der Bürger verschließen. Davon gehe ich aus; bei Großvorhaben ist das jedenfalls in der Regel der Fall.

Thorwald Ritter (BUND):

Beim Scopingtermin war schon strittig, nach welchen Paragraphen des BImSchG die geplante Maßnahme von E.ON zu bewerten ist: Ist es eine Modernisierung, eine Ersatzmaßnahme oder ein Neubau? Das war da schon umstritten.

Sie haben Informationen der Landesregierung bekommen, was den Abstand zur nächsten Wohnbebauung betrifft. Nach meinem Ortskenntnisstand liegt die Wohnbebauung des Ortsteils Hainstadt viel dichter an dem geplanten Block-6-Standort als Großbauheim. Großbauheim liegt vielleicht dichter am Kohlebunker.

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Wenn ein Ortsteil noch näher am Block 6 liegt, als das bei dem von mir erwähnten Stadtteil oder Ortsteil der Fall gewesen ist, gelten die gleichen Grundsätze. Wenn die Vorsorgegrenzwerte eingehalten sind, dann wird es für § 50 eng. Da kann dann noch einmal geprüft werden, ob der Abstand auf dem Gelände vielleicht ein bisschen vergrößert werden kann, aber auch nur so weit wie möglich, das heißt, so weit wie rechtlich und tatsächlich möglich. Aber da werden auch andere juristische Auffassungen vertreten, die etwas restriktiver sind, und eine konkrete Entscheidung zu diesem Thema durch die Rechtsprechung liegt noch nicht vor. Da besteht noch rechtliche Unsicherheit, aber wenn die Grenzwerte eingehalten sind, auch im Hinblick auf die sich anschließende Wohnbebauung, wird man über § 50 nicht mehr viel ausrichten können.

Zu der Frage, ob es sich um eine Neuerrichtung – § 4 BImSchG – oder eine wesentliche Änderung handelt: Das ist jetzt aus meiner Sicht schwer zu beurteilen, weil die einzelnen Antragsunterlagen noch nicht vorliegen. Aber in der Literatur geht die Tendenz eher dahin, in solchen Fällen eine Neuerrichtung anzunehmen. Das wird auch dem Vorhabenträger nicht entgangen sein. Allerdings hat das verfahrensrechtlich keine nennenswerten Auswirkungen im Hinblick auf das, was ich Ihnen vorgetragen habe. Das gilt sowohl für die Neuerrichtung als auch für die wesentliche Änderung.

In einem Kommentar heißt es z. B.: Wenn ein neuer Block gebaut wird, dann soll es eine Neuerrichtung sein. Aber das ist nicht Rechtsprechung, sondern eine Literaturstimme. Ich habe zu diesem Thema auch noch eine Literaturstimme dabei. Das ist ein Standardkommentar, Handkommentar. Danach sind folgende Kriterien anzulegen:

Eine Neuerrichtung liegt vor, wenn durch die Änderung der Charakter der Gesamtanlage verändert wird. Weiter ist eine Neuerrichtung anzunehmen, wenn der Betrieb um eine zusätzliche selbstständige und genehmigungsbedürftige Anlage erweitert wird. Dies dürfte selbst

dann zutreffen, wenn es sich um gleichartige Anlagen handelt. Gleiches muss gelten, wenn die Kapazität der bisherigen Anlage mehr als verdoppelt wird.

Es gibt auch eine Literaturstimme, die die Gegenposition vertritt; es ist also nicht ganz gesichert. Die Rechtsprechung hat, soweit es für unser konkretes Projekt von Bedeutung ist, noch nicht entschieden.

N. N.:

Herr Professor Hendler, habe ich Sie richtig verstanden, dass es nach Ihrer rechtlichen Bewertung bei diesem Projekt keine Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens gibt, aber erstens die Möglichkeit besteht, dass ein Raumordnungsverfahren parallel zu einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren laufen kann und dass, wenn der Vorhabensträger, also E.ON, sagt, er beantragt ein Raumordnungsverfahren – aus welchen Gründen auch immer, vielleicht unter anderem aus den Gründen, die wir heute Morgen hier diskutiert haben –, dann die Landesregierung im Ermessen entscheiden kann, zu sagen, wir machen ein Raumordnungsverfahren und können es in dem Zeitrahmen durchführen, den Sie parallel genannt haben?

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Völlig richtig verstanden. Das habe ich gemeint, und ich habe auch im Näheren ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, das zu tun, nach Ermessen, wenn der Vorhabenträger einen Antrag stellt, aber auch aufgrund eigener Entscheidung. Es muss nicht sein; es gibt keine Verpflichtung. Die Landesregierung kann es auf Antrag des Vorhabenträgers machen, sie kann es aber auch aus eigener Entscheidung machen.

N. N.:

Ist bei dem Neubau der Anlage ein Raumordnungsverfahren zwingend vorgeschrieben oder nicht?

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Es besteht eine Sollpflicht – „Sollpflicht“ bedeutet, das Raumordnungsverfahren wird durchgeführt, es sei denn, dass ein atypischer Fall vorliegt, der eine Ausnahme rechtfertigt; aber im Übrigen ist eine Sollpflicht so zu verstehen wie eine Musspflicht – bei Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Das ist der Fall; im UVPG ist sie aufgeführt. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Umstritten ist eben, ob die Anlage im Außenbereich oder im Innenbereich liegt. Der Außenbereich ist der Bereich, der außerhalb einer Bebauung liegt. Außerdem ist Voraussetzung, dass die Anlage der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit

nach § 4 bedarf. Wenn das eine Neuerrichtung ist, dann ist diese Voraussetzung auch erfüllt. Aber es kommt immer noch hinzu, dass kein sachlich und räumlich hinreichend konkretes Ziel im Raumordnungsplan besteht. Das kommt immer noch hinzu. Daran scheitert es in erster Linie.

Das andere ist umstritten. Einige sagen, das ist Außenbereich; andere sagen, das ist 34er-Gebiet, also Innenbereich. Einige sagen, es ist eine Neuerrichtung; andere sagen, es ist eine wesentliche Änderung. Das ist umstritten. Aber die Pflicht scheitert daran, dass es an einem hinreichend konkreten Raumordnungsziel nicht fehlt. Nur dann, wenn ein solches hinreichend konkretes Ziel nicht da ist, entsteht die Sollpflicht.

N. N.:

Die Gemeinde Mainhausen war bei dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren eigentlich nicht angesprochen. Das hat uns nicht davon abgehalten, trotzdem eine Stellungnahme abzugeben. Im Falle eines Raumordnungsverfahrens ist aber dieser Radius von 10 km nicht gesetzt. Das heißt, die Kommunen im Umkreis von sicherlich mehreren Kilometer sind ebenfalls gefragt und werden an dem Verfahren beteiligt, sofern es dann kommt. Stimmt das?

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Das ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, wie weit die Behörde den Kreis der betroffenen Körperschaften und Kommunen zieht. Das Raumordnungsverfahren eröffnet da Gestaltungsmöglichkeiten.

N. N.:

Die Gestaltungsmöglichkeiten bestimmt dann wer?

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Die bestimmt derjenige, der das Verfahren durchführt. Das ist in diesem Fall die Behörde. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass sie bewusst jemanden ausschließt, wenn eine Gemeinde sagt, wir wollen dabei sein.

N. N.:

Darum geht es mir gar nicht, sondern ich denke, eine Regierung, die einen Regionalplan entwickeln lässt und einen Landesentwicklungsplan hat, sollte dies auch verdammt ernst nehmen und natürlich ein Raumordnungsverfahren machen.

(Beifall)

Ursula Hammann:

Herr Professor Hendler, wie würde es denn aussehen, wenn sich die EU-Feinstaubrichtlinie auswirkt? Auf der einen Seite gibt es dann die Genehmigung bei Staudinger. Was würde das denn für andere Unternehmen bedeuten, beispielsweise Dunlop und Heraeus, wenn sie Um-

bauarbeiten, Erweiterungsarbeiten vorhätten und sie möglicherweise durch die Genehmigung von Staudinger dann Probleme bekämen? Hätte das Auswirkungen auf Unternehmen, die mit neuen Planungen später kommen würden?

Prof. Dr. Reinhard Hendl:

Die Bundesrepublik hat die Feinstaubrichtlinie ja in der 22. BImSchV umgesetzt, aber da bestehen auch Missverständnisse. Es ist nicht so, dass, wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden, ein Projekt wie das Staudinger-Projekt abgelehnt werden kann, sondern die Überschreitung der Grenzwerte hat zur Folge, dass die Behörde tätig werden muss, etwa einen Luftreinhalteplan aufstellen muss usw. Sie muss sich dann mittelfristig, langfristig Gedanken machen, wie die Belastungen zurückgeführt werden können. Sie kann in dem Plan auch die erforderlichen Maßnahmen festlegen, kann darin also auch schreiben, dass restriktive Genehmigungen erfolgen, dass man bei Genehmigungen diese Auswirkungen mit zu berücksichtigen hat. Aber in den Luftreinhalteplänen geht es in erster Linie um den Verkehr.

Die Behörde muss sich dann bemühen, diese Belastungssituation zu verbessern, aber welche Maßnahmen sie da ergreift, ist eine Frage ihres Gestaltungsspielraums. Wenn ich Ihre Frage konkret beantworten müsste, würde ich sagen: Es kann sich auswirken, es muss sich aber nicht auswirken. Es hängt davon ab, wie die Behörde auf diese Überschreitung der Grenzwerte in ihren mittel- und langfristigen Planungen reagiert.

Moderator Roland Strunk:

Wir kommen jetzt zu den Statements, und zwar einmal für die Stadt Alzenau und für die Stadt Hanau von Herrn Matthias Möller-Meinecke. Dann habe ich eine Anmeldung von Herrn Dr. Lutz Eiding und eine Anmeldung von Herrn Peter Stahl. – Ich bitte zunächst Herrn Möller-Meinecke.

RA Matthias Möller-Meinecke:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich trage Ihnen hier für die Stadt Hanau und die Stadt Alzenau zu der Frage vor, ob ein Raumordnungsverfahren zwingend notwendig ist, welche Vorteile dieses Raumordnungsverfahren hat und welche Prüfungsschritte allein in einem Raumordnungsverfahren abzuarbeiten sind, die in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Rolle spielen. Dazu möchte ich einleitend kurz auf Herrn Professor Hendl eingehen. Er hat Ihnen zutreffend dargestellt, dass das immissionsschutzrechtliche Verfahren, das sogenannte Trägerverfahren, eine gebundene Erlaubnis ist. Das heißt, E.ON hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung jener Anlage, die Sie heute Morgen gesehen haben, denn – das ist völlig unstrittig – diese Anlage wird die sehr großzügigen Grenzwerte der Technischen Anleitung Luft erfüllen.

So einfach ist es, aber gleichzeitig eine so große Herausforderung, denn die Mechanismen, die das Umweltrecht zur Verfügung stellt – da möchte ich die letzten Verbliebenen hier im Saal, die keine Jurastudenten sind, auch nicht langweilen –, die juristischen Mechanismen,

die das Immissionsschutzrecht hier zur Verfügung stellt, sind relativ dürftig. Deshalb ist es planungspolitisch aus der Sicht der beiden von mir vertretenen Städte notwendig, ein Instrumentarium zu bemühen, das die Chance bietet, die Ziele des Klimaschutzes, die Ziele des Gesundheitsschutzes zugunsten der Bevölkerung, die Grundsätze und Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung und der Raumordnungsplanung auch gegenüber einem Konzern wie E.ON durchzusetzen. Und das ist in der Tat ein Raumordnungsverfahren, und zwar ein sehr spezielles Raumordnungsverfahren, das ich Ihnen hier erläutern werde. Es ist ein Verfahren, das mit ganz konkreten konzeptionellen Alternativen und mit Standortalternativen selbst auf den Weg geschickt wird, sodass die von Professor Hendler angesprochene Standortfindung, die Auswahl unter mehreren geeigneten Standorten möglich ist und vor allem, was wir heute Vormittag gelernt haben, die etwa fünf sich aufdrängenden Alternativen, die wesentlich mehr für den Klimaschutz bringen, durch die Hessische Landesregierung als Inhalt des Prüfungsauftrages in dieses Verfahren eingespeist werden müssen, sodass nicht nur der Antrag zugunsten eines Kohleblockes – Staudinger 6 – zu prüfen ist, sondern auch diese Verfahrensalternativen.

Mit diesem Rucksack ausgestattet – ich bediene mich jetzt auch dieser populären Ausdrucksweise meines Kollegen Professor Hendler – ist es möglich, dass eine planungspolitische Entscheidung zugunsten des Klimaschutzes, auch zugunsten der Lebensbedingungen der Bevölkerung hier getroffen wird.

Professor Hendler hat ein Plädoyer für ein Moratorium gehalten. Er hat gesagt, dieses Raumordnungsverfahren muss frühzeitig durchgeführt werden. Das stützen die beiden von mir vertretenen Städte. Es ist unmöglich, über die Genehmigung des Kohlelagers eine Entscheidung im Juli oder im Sommer zu treffen. Dann ist das Konzept der Verbrennung von Steinkohle festgelegt, und dann ist ein Raumordnungsverfahren, wie Professor Hendler es richtig ausgeführt hat, völlig überflüssig, läuft leer.

Die weitere Überlegung ist, dass ein Leistungsvergleich hinsichtlich der konkreten Schutzgüter erbringt, dass Kohlendioxid als klimarelevantes Gas im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht interessiert und dass deshalb aus Sicht des Klimaschutzes die Landesregierung gut daran tut, ein Raumordnungsverfahren jetzt einzuleiten, mit konkreten Alternativen, die klimaverträglicher sind.

Das Gleiche gilt für das Thema Wärmeauskopplung/Abwärmenutzung. Das ist dann die logische Umsetzung. Auch dort bietet nur das Raumordnungsverfahren die entscheidenden Weichenstellungen.

Eine Niederlage für den Bundesrat, für die Bundespolitik hat Herr Professor Hendler Ihnen vorgetragen, mit dem Eingeständnis, das dankenswerterweise Herr Kaufhold heute Morgen in den Tabellen beleuchtet hat, dass die Technische Anleitung Luft so großzügige Grenzwerte vorgibt, dass ein Vorhabensträger im Jahre 2007 locker um den Faktor sechs, sieben diese Grenzwerte unterschreiten kann. Ich empfinde das als Niederlage des Gesetzgebers und

der Juristerei, die eine gewisse Steuerungsfunktion zum Schutz der vorsorglichen Gesundheitsbelange trifft, weil keine Dynamik in diesen Regelwerken enthalten ist. Aus meiner Sicht besteht gerade wegen dieser mangelnden Dynamik, weil die Grenzwerte so lax sind, die Notwendigkeit, mit einem Raumordnungsverfahren hier steuernd einzugreifen.

Ich will meinen Vortrag mit der ersten These beginnen. Die Städte Hanau und Alzenau sind der Meinung: Bei dem Block 6 handelt es sich um die Neuerrichtung eines Kraftwerkes. Diese beantragte Konzeption eines neuen Steinkohlekraftwerks mit 1.000 MW ist ein selbstständiges Projekt. Mit dem Kohlelager zusammen, das ebenfalls neu beantragt wird und in dem Verbund betrachtet werden muss, ist hier klassisch eine Neuerrichtung gegeben. Hinzu kommt, dass die weitere Voraussetzung, die Professor Hendlert zitiert hat, hier gegeben ist, dass nämlich die Strommenge erheblich gesteigert wird. Es sind hier konkret 50 % Steigerung.

Wir sind zum Zweiten der Meinung, dass diese Anlage im baulichen Außenbereich errichtet wird. Der Standort des Kraftwerks Staudinger ist durch keinen Bebauungsplan erfasst – dieser Service durch die Standortgemeinde ist noch nicht erfolgt –, und die bestehenden Bauwerke bilden nicht das, was wir Juristen als ein bauliches Konglomerat ansehen, das einen eigenständigen Ortsteil darstellen würde. Ergebnis ist: Hier ist ein Raumordnungsverfahren schon aufgrund einer gesetzlichen Pflichtaufgabe durchzuführen.

Ich möchte Ihnen jetzt erläutern, dass die Ermessensmöglichkeit, die im Raumordnungsverfahren existiert, das heißt, dass man nicht verpflichtet ist, ein Projekt, das die gesetzlichen Vorgaben der Technischen Anleitung Luft erfüllt, so lax sie sind, kritisch zu prüfen, gerade vor den Herausforderungen der Klimaveränderung, gerade vor den Herausforderungen der Erkenntnis über die Gefährlichkeit von Feinstäuben als krebserzeugende Stoffe aus meiner Sicht ein wesentliches Argument dafür ist, hier ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Zum Zweiten möchte ich erläutern, was der Sprachbegriff „länderübergreifend“ bedeutet, denn ich finde, hier wird etwas fehlinterpretiert. „Länderübergreifend“ in dem, was die Stadt Alzenau fordert, ist nicht, dass sie beteiligt wird. Das ist selbstverständlich. „Länderübergreifend“ heißt, dass die Inhalte der bayerischen Raumordnung, des Regionalplanes, des Landesentwicklungsplanes genauso als Kriterien in diese Prüfung einbezogen werden müssen wie die Vorgaben des hessischen Plans, weil dieses Kraftwerk mit seinem 180 m hohen Naturkühlturm in seinen Immissionen eben nicht an den Ländergrenzen haltmacht. Deshalb ist die Verträglichkeit dieses Projektes auch nach den Kriterien des bayerischen Rechts zu prüfen, und das ist etwas anderes als das, was Ihnen bislang vorgestellt worden ist, was auch bislang etwa im Raumordnungsverfahren zum Frankfurter Flughafen geprüft worden ist. Dort ist allein hessisches Raumordnungsrecht angewandt worden.

Die dritte große Frage, die wir aufwerfen, ist: Besteht überhaupt ein Energiebedarf für ein neues Kraftwerk? Hier ist allein im Raumordnungsverfahren die Möglichkeit eröffnet, zu prü-

fen, ob ein solcher Bedarf in der Region zu befriedigen ist. Ich will nicht diskutieren, ob es bundesweit den Bedarf gibt. E.ON hat heute Morgen ja klar gesagt: Der Vorteil liegt darin, dass man bestehende Strukturen nutzen kann. Die Industrie- und Handelskammer hat darauf hingewiesen, dass die Industrie in der Region versorgt werden muss, und deshalb ist die Frage: Braucht die Industrie der Region, braucht die Bevölkerung in der Region ein neues Großkraftwerk dieser Dimension? Die Antwort, die ich Ihnen hier gebe, ist: Die strukturelle Konzeption von E.ON besteht darin, mit einem Großkraftwerk einen Verdrängungswettbewerb, einen Preiskampf gegenüber alternativen Energieträgern vorzubereiten.

40 Jahre lang soll ein Steinkohlenkraftwerk betrieben werden, das mit vergleichsweise günstigen Einstandspreisen aufgrund der Infrastruktur, die hier genutzt werden kann, alles aus dem Raum schlägt, was an alternativen Energien zukünftig genutzt werden muss. Ich prognostiziere: Wir werden in der Politik in zehn Jahren so weit sein, dass wir E.ON eine Entschädigung anbieten müssen dafür, dass wir ihr jetzt eine Genehmigung erteilt haben, weil wir uns diese Genehmigung und die Ausnutzung dieser Genehmigung dann nicht mehr erlauben können, zugunsten des Schutzes des Weltklimas und zum Schutz der Bevölkerung gegen Feinstaub und die davon ausgehende Krebsgefahr.

Der vierte Gesichtspunkt, warum ein Raumordnungsverfahren geboten ist und welche Vorteile es hat, ist die Prüfung von Alternativen. Ich hatte Ihnen dargelegt: Ich halte es für notwendig, dass Alternativen hinsichtlich der Konzeption geprüft werden. Ich habe Ihnen hier fünf Alternativen aufgeführt. Es ist die Effizienzrevolution, die geboten ist und die eine Dienstleistung ist, die ein Energiekonzern sehr wohl gewinnbringend anbieten kann. Es ist zum Zweiten all das an Technik, was mit Kraft-Wärme-Kopplung wesentlich höhere Effizienzgrade erreicht. Es ist zum Dritten ein dezentrales Angebot an kleinen Kraftwerken am Ort des Bedarfs, der Nachfrage, insbesondere des Wärmebedarfs, wenn ich zwingend davon ausgehe, dass hier eine Kopplung notwendig ist. Es sind zum Vierten all die Fantasien, die jetzt konkret werden und sich auszahlen, weil die Bundesrepublik Deutschland bei Biogas, Sonne, Wind und Geothermie eine Vorreiterrolle hatte, wo wir Marktführer in der Welt sind und wo sich das auch ganz konkret in neuen Arbeitsplätzen ausgezahlt hat. Und es ist zum Fünften das Handwerkszeug von E.ON selbst, nämlich das, was in Irsching praktiziert wird, dass man den Energieträger Gas wählt. Das Gas hat den kleinen Charme, dass weder ein Schiff notwendig ist noch ein Lkw, noch andere Transportmittel, etwa die Eisenbahn; das Gas ist in der Haupt-Gasleitung, die quer durch diesen Standort in Groß-Krotzenburg führt. E.ON ist also dort hervorragend gerüstet, um auch diesen Energieträger zu nutzen.

Alternativen zur Steinkohle sind zu prüfen. An die Hessische Landesregierung ist hier die Frage zu stellen: Ist sie bereit, zumindest diese fünf Alternativen in ein Raumordnungsverfahren als Prüfungsaufgabe einzustellen? Das halte ich für zwingend notwendig. Ansonsten ist die Forderung nach einem Raumordnungsverfahren auf den Kopf gestellt. Wenn ich es darauf beschränke, Block 6, einen Steinkohleblock, auf seine Verträglichkeit mit den Raum-

ansprüchen und dem Regionalplan zu prüfen, springe ich zu kurz und lande im Wasser, um einmal aus der Reiterprüfung zu zitieren.

Die Standorteignung ist ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt, der im Raumordnungsverfahren effizient geprüft werden kann. Es ist im Bundesimmissionsschutzverfahren dem Vorhabenträger freigestellt, welchen Standort er wählt. Hier gibt es entscheidende Kriterien, die aus Sicht der beiden von mir vertretenen Städte nicht geeignet sind, was sicher auch erklärt, warum E.ON dieses Raumordnungsverfahren scheut. Beim Thema Luft kann im Raumordnungsverfahren eine Vorsorge zu den von mir mehrfach angesprochenen krebserregenden Feinstäuben geprüft werden, aber auch zu Risiken wie der radioaktiven Belastung der Kohle, die verbrannt werden soll. Ich verrate kein Geheimnis, dass in der DDR die dortige Industrie aus Kohle Uran gewonnen hat, abgeschrieben hat. Durch Verbrennung war es möglich, Uran zu gewinnen, und das hat sich wirtschaftlich gelohnt. Diese Kohle stammt zwar aus Sachsen, aber diese Kohlevorräte setzen sich in Richtung Polen fort. Das heißt, hier gibt es einen Prüfungsauftrag an E.ON, diese Risiken zu benennen, auch unter Vorsorgegesichtspunkten. Im Übrigen stellt sich auch die Frage: Was ist denn mit der Belastung der letzten 40 Jahre durch ein Kohlelager, das gestaubt hat, und 40 Jahren Kraftwerksbetrieb, der die Nachbarschaft belastet hat?

Die Standorteignung ist auch hinsichtlich des Themas Wasser ganz relevant. Dieser Standort soll nämlich auf der Trinkwasservorratsfläche und -nutzungsfläche der Stadt Hanau errichtet werden. Ein Grundbruch würde die Belastungen im obersten Grundwasserstockwerk durch den Betrieb des NATO-Hafens in die Trinkwasservorräte des tiefer gelegenen Grundwasserstockwerks eindringen lassen. Auch die radioaktive Belastung durch die uranhaltigen Stäube würde dort eine Katastrophe hervorrufen. Deshalb gibt es entscheidende Gründe, warum unter Gesichtspunkten der Vorsorge, des Schutzes des Trinkwassers hier eine Raumordnungsprüfung effektiv einzusetzen ist.

Das Thema Klima ist selbstverständlich ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Frage der Standorteignung. In einer Region mit austauscharmen Wetterlagen, die sich hier häufen, und in einer Region, in der die Flurwinde in Richtung der nächstgelegenen Wohngebiete gegen die Hauptwindrichtung, die generelle Windrichtung, wehen, gibt es sehr großen Anlass, sich um die Wirkung dieser Stäube aufgrund von klimatischer Besonderheit zu kümmern.

Das Eignungskriterium Wald wird insbesondere von der Stadt Alzenau als zweitgrößter Waldeigentümerin in Bayern angesprochen, die zu Recht sagt: Das ist nicht nur ein Wirtschaftsfaktor, sondern dient der Naherholung der Bevölkerung. Waldsterben, Versauerung des Bodens, Verlust der Naherholung sind Themen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überhaupt keine Rolle spielen; das haben wir beim Block 5 gelernt. Im Raumordnungsverfahren spielen sie eine wichtige Rolle.

Der Standort ist auch hinsichtlich der Summierung der Schadstofflasten zu untersuchen. Die Europäische Union hat die rechtliche Vorgabe gemacht, diese Summierung der Wirkungen

darzustellen. Das scheint mir gerade an diesem Standort aufgrund seiner Vorbelastungen, die Herr Wich heute Vormittag dargestellt hat, durch Straßenverkehr, Luftverkehr, Industrie und Gewerbe und die davon ausgehenden Abgase sehr, sehr wichtig zu sein.

Die Prüfung des Kohlelagers ist in dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zugunsten des eigentlichen Kraftwerkblockes nach dem Willen von E.ON bislang ausgeschaltet. Sie gehört meiner Ansicht nach ins Raumordnungsverfahren, weil dieses Verfahren den integrativen Ansatz hat, das Gesamtprojekt zu prüfen und dessen Umweltverträglichkeit zu bewerten.

Jetzt will ich aufgrund der fortgeschrittenen Zeit kurz Revue passieren lassen, welche Vorgaben der Raumordnungsplan selbst in diese Richtung macht. Sie kennen von heute Vormittag die Vorgabe, dass die Großkraftwerke nur erweitert werden dürfen, wenn sich ökologische Vorteile ergeben. Ich bin, Herr Professor Hendler, übrigens der Meinung: Der Regionalplan Südhessen sieht nicht das Plansymbol „Planung eines neuen Großkraftwerkes“ vor, sondern nur den Bestand, wenn Sie in der Zeichenerklärung nachsehen. Die Regionalversammlung Südhessen hat keinesfalls gesagt, sie möchte den Standort Staudinger ausgeweitet wissen, sondern sie hat gesagt, den Bestand der bestehenden Blöcke 1 bis 5 will sie gesichert wissen. Das ist die Planaussage, und deshalb ist der Bau eines zusätzlichen Blockes 6 klar die Überschreitung dieser regionalplanerischen Bestandsvorgabe im Planteil.

Das heißt, abzuarbeiten sind die ökologischen Vorteile, und dazu gehört selbstverständlich auch Kohlendioxid als klimarelevantes Gas. Diese Vorteile spielen auf der Ebene der Raumordnung sehr wohl eine Rolle.

Die Steigerung der Luftverschmutzung soll verringert werden. Das ist eine klare Zielvorgabe, gegen die dieser Block 6 verstoßen würde, schon allein, weil sich die Feinstaubmenge vergrößern würde.

Den Punkt eines regionalen Grünzugs rufe ich Ihnen nur kurz in Erinnerung, ohne darauf einzugehen. Auch den Kaltluftzufluss zugunsten der Wohngebiete hatte ich als wichtigen Gesichtspunkt bereits angesprochen. „Natur und Landschaft“ überspringe ich, wie es leider heute auch bei Professor Hendler der Fall war.

Das Überschwemmungsgebiet will ich ansprechen. Das interessiert auch unter dem Gesichtspunkt der Uranhaltigkeit der Steinkohle, die dort gelagert werden soll. Dieser Standort wird bei einem hundertjährigen Hochwasser potenziell überschwemmt. Sie kommen immer häufiger vor, auch wenn das von der Sprache her nicht so klingt. Dieses Risiko ist also auch durch den Regionalplan angesprochen.

Landschaftsschutz – auch das ist ein gewichtiger Gesichtspunkt, auch wenn die Landschaftsschutzverordnung aufgehoben worden ist. „Flora Fauna Habitat“ haben wir in unserer

Stellungnahme angesprochen; das überspringe ich hier auch. Das Landschaftsbild ist auch ein Punkt, der nur im Raumordnungsverfahren eine Rolle spielt.

Ich will auf die Arbeitsplätze noch kurz eingehen. Es ergibt sich ein klarer Vorteil bei der Nutzung alternativer Energien zugunsten des Faktors Arbeitsplatz, wenn Sie schauen, wie kreativ deutsche Unternehmer hier sind. Das sage ich gerade in Richtung der einseitigen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer und der Unternehmerverbände. Sie haben meiner Ansicht nach einen wesentlichen Teil Ihrer Verbandsmitglieder hier heute wirklich desavouiert, die erfolgreich

(Beifall)

in der Umsetzung erneuerbarer Energien zeigen, dass man nicht nur mit den Industrieanlagen des 19. Jahrhunderts, sondern mit intelligentem Know-how neue Arbeit und gewinnbringende, langfristig gesicherte Arbeitsplätze schaffen kann. Das finde ich bewundernswert; das wäre zu unterstützen. Ich begrüße, dass Herr Staatsminister Rhiel genau dies noch vor wenigen Tagen in einer Presseerklärung als großen Vorzug des Standortes Hessen gelobt hat. Da ist er Ihnen in Ihrer Bewertung von Atomkraft und Ähnlichem meilenweit voraus.

(Beifall)

Mein Gesamtresümee ist: Es gibt zwingend Argumente, dass ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss. Ich rufe in Erinnerung: Ein Raumordnungsverfahren macht nur dann überhaupt Sinn, wenn Alternativen hinsichtlich der Konzeption und der Standortfindung geprüft werden. Es ist ein Moratorium notwendig. Es darf keine Entscheidung über das Kohlelager und damit über den Brennstoff Steinkohle erfolgen. Dann macht ein Raumordnungsverfahren überhaupt keinen Sinn. Das heißt, die Forderung von Landrat Pipa ist berechtigt: Ein Jahr lang Moratorium – von mir aus auch bis zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens; dann erledigt sich das ohnehin –, um dann eine Entscheidung treffen zu können, ohne dass man vorher vollendete Fakten geschaffen hat. – Vielen Dank.

(Anhaltender Beifall)

RA Prof. Dr. Lutz Eiding:

Ich will einige Dinge zusammenfassen, die heute zu hören waren. Ich bin Rechtsanwalt bei Nickel Rechtsanwälte-Partnerschaftsgesellschaft in Hanau, wohne auch hier, bin Fachanwalt für Verwaltungsrecht und habe seit 10 Jahren einen Lehrauftrag, jetzt als Honorarprofessur, an der Hochschule in Darmstadt für öffentliches Baurecht und habe unter anderem 2002 im Handbuch Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverlag auch zum Raumordnungsrecht das Kapitel verfasst. Ich beschäftige mich mit diesen Themen also schon eine ganze Weile.

Ich darf kurz an den Beitrag von Professor Hendler anknüpfen. Dazu will ich zu bedenken geben, dass für mich über die maßgebliche Vorschrift des § 18 HLPG die Standortfrage noch

nicht so klar beantwortet ist. Ich habe Zweifel, ob man sagen kann, der Standort ist schon konkret genug festgelegt. Ich bitte, auch einmal darüber nachzudenken: An dem Standort, wo der Block 6 konkret baulich errichtet wird, befindet sich ja jetzt gar kein Kraftwerksstandort, sondern das alte Kohlelager. Da müsste man schon sagen: Das müssen wir aber größer oder allgemeiner fassen. Ich bin mir noch nicht ganz sicher, ob man da schon davon ausgehen kann, dass auch das alte Kohlelager exakt dem Standort dann entspricht. Da habe ich noch meine Zweifel.

Ich möchte mich dem Kollegen Möller-Meinecke ausdrücklich anschließen, dass ich den Regionalplan Südhessen 2000 in der Legende, wo die zeichnerischen Darstellungen erklärt sind, so gelesen habe, dass es hier nur um einen Bestandsschutz geht. Ich habe da ebenfalls nicht erkennen können, dass irgendwelche Ausbaumaßnahmen schon vorgesehen sein sollen. Deswegen glaube ich, dass man über diesen Weg die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens wohl nicht einfach wird ablehnen können.

Herr Professor Hendler sprach an, falls man keine Sollvorschrift zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens annehme, so sei jedenfalls eine Ermessensbetätigung durch die Landesregierung eröffnet. Das sehe ich genauso. Es hat mich gefreut, dass immerhin gesagt worden ist: Die Landesregierung kann auf jeden Fall – muss vielleicht nicht – eine solche Anordnung treffen. Ich denke, wir haben heute schon eine ganze Reihe von Argumenten gehört, warum sich so eine Entscheidung ohne Weiteres treffen lässt. Zumindest ist es mir so gegangen: Ich habe viel mehr Argumente gehört, die dafür sprechen, als solche, die jetzt wirklich durchschlagend wären und dagegen sprächen.

(Beifall)

In diesem Zusammenhang gebe ich noch zu bedenken, dass ein Antrag des Vorhabenträgers E.ON, ein solches Raumordnungsverfahren durchzuführen – wir haben ja gehört, das kann zeitlich durchaus optimiert, parallel zu einem laufenden Genehmigungsverfahren gemacht werden, kann auch jetzt eingeleitet werden –, natürlich bei der Ermessensbetätigung, ob ich eine solche Entscheidung treffe, das Raumordnungsverfahren einzuleiten, meines Erachtens ein ganz erhebliches Gewicht hätte, denn welche schützenswerten Interessen sollten denn sonst noch gegen eine solche Durchführung sprechen, wenn der Vorhabenträger selber sich damit einverstanden erklärt? Von daher wäre man da, glaube ich, über den Berg.

Deswegen möchte ich an die Ausführungen von Dr. Reuter, Landrat des Landkreises Aschaffenburg, kurz anknüpfen, der heute Morgen gesagt hat: Mit Ihrer Vorgehensweise verspielen Sie jede Menge Vertrauen, weil man sich natürlich fragen muss: Wovor hat denn E.ON Angst, wenn das unter allen Umständen verhindert werden soll?

(Beifall)

Man könnte ja sagen: Wir befürchten, es kostet uns zu viel Zeit. Oder man könnte sagen: Wir befürchten, es kostet uns zu viel Geld. Darüber habe ich aber noch nichts gehört, den ganzen Tag nicht, obwohl genügend Gelegenheit bestanden hätte, das einmal anzusprechen. Das wären durchaus Ermessenskriterien, die vielleicht beachtlich wären. Ob die dann überwiegen, meine Damen und Herren, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Ich will jetzt noch einige zentrale Aussagen der Redner herausgreifen. Die beiden Minister sind übrigens schon gar nicht mehr da. Ich erinnere mich noch, dass vom Auditorium und einigen Rednern gehofft worden ist: Hoffentlich wird anständig zugehört. Ich meine, man erkennt ein Stück weit den Stellenwert, den diese Regierung dieser Veranstaltung beimisst,

(Beifall)

wenn sozusagen die Spitzenleute dann gleich wieder die nächsten Termine wahrnehmen. Herr Güttler, ich weiß natürlich, dass Sie sozusagen für Ihren Chef aufpassen, Ihr Nachbar zur Rechten auch. Ich darf mir aber trotzdem die Bemerkung erlauben, dass ich daran erkennen kann, welche Priorität das Ganze für Ihre Chefs zu besitzen scheint; ich will mich da mal vorsichtig ausdrücken.

Dr. Rhiel als Wirtschaftsminister hat heute Morgen ausgeführt, der Regionalplan Südhessen 2000 sei die maßgebliche Rechtsvorschrift, wenn ein solches Verfahren durchgeführt wird. Es geht da um die räumliche und sachliche Festlegung eines konkreten Standortes. Er hat aus dem Plantext vorgelesen. Professor Hendlar hat auch noch einmal kurz wiederholt, dass Großkraftwerke über 200 MW nur erweitert werden sollen, wenn sich hieraus ökologische Vorteile ergeben. Auf diesen Punkt aus der Rhiel-Rede möchte ich abstellen und den Experten die Frage stellen: Wie soll denn bitte ohne eine raumordnerische Gesamtbetrachtung überhaupt ermittelt werden, ob sich ökologische Vorteile ergeben, wenn ich hier nur ein Bundesimmissionsschutzverfahren durchführe, das einen Betrachtungsradius von genau 10 km hat? Wie soll das denn überhaupt gehen?

(Beifall)

Ich stelle mir vor, dass das dann so gemacht werden muss: Ich stelle fest, am Standort wird die Situation klar schlechter, aber der Vorteil ergibt sich woanders, wo ich allerdings gar nicht mehr prüfen oder irgendetwas ermitteln muss. Es tut mir leid, selbst mich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht überzeugt das jetzt weniger. Wir sind ja nun wirklich schon speziell unterwegs, auch unter den Anwälten, aber das ist mir zu gewagt, um mich dem öffnen zu können. Es überzeugt mich nicht und spricht für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens.

Dann möchte ich an Herrn Minister Dietzel anknüpfen. Er hat zunächst zutreffend das bundesimmissionsschutzrechtliche Verfahren beschrieben. Er sagte dann, er werde mit seinen Behörden nur einen Umkreis von 10 km prüfen, rund um den Standort, sowie eine kleine Ausbauchung in südwestlicher Windrichtung bis in den Vorspessart hinein, Landkreis

Aschaffenburg. Da finden Sie, meine Damen und Herren, sozusagen das Pendant zu dieser kleinräumigen Betrachtungsweise. Gerade vor dem Hintergrund, was sich in letzter Zeit an Klimaschutz, Klimakonferenzen, Klimaschutzziele abspielt, halte ich das für unzureichend. Auch aus einer gar nicht streng kleinkariert juristischen Betrachtungsweise, sondern aus einer gesellschaftlichen Verantwortung, die wir Juristen und andere, die das jetzt hier entscheiden müssen, auch tragen, glaube ich, dass das viel zu kurz gegriffen ist. Auch das spricht meines Erachtens für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens.

(Beifall)

Dann wäre ich bei dem Vortrag von Herrn Dr. Luge. Er stellte gleich zu Beginn darauf ab, man solle sich nicht über eine CO₂-Ausstoßerhöhung, die unstreitig vorläge – wie die Zahlen genau sind, wird sich dann in den Genehmigungsverfahren zeigen –, quasi ärgern oder darauf beschränken, sondern man solle die Gesamtperspektive bundesweit sehen. Da sind wir wieder genau bei dem gleichen Punkt: Wie soll ich denn die Gesamtperspektive sehen, wenn ich nur ein immissionsschutzrechtliches Verfahren mit 10 km Radius durchführe? Das geht überhaupt nicht. Auch das, meine ich, spricht dafür, in einem Raumordnungsverfahren zumindest einmal die Gesamtregion zu betrachten.

Herr Dr. Luge wirbt ja dafür, dass er nicht nur hier alte Kraftwerke vom Netz nimmt, sondern auch an anderer Stelle, z. B. durch die Leistungserhöhung vor Ort, Kraftwerke außer Betrieb genommen werden sollen. Das hört sich doch so an, als ob es gar nicht so problematisch wäre, das einmal in einem Raumordnungsverfahren zu betrachten. Dann schaue ich mir die Standorte halt einmal an, und dann kann ich das diskutieren und abwägen und habe auch Entscheidungsmaterial, anstatt diese ganzen Themen wirklich sehenden Auges auszublenden. Ich sehe dafür keine Notwendigkeit. Deswegen meine ich: Auch diese Tatsache spricht für das Raumordnungsverfahren.

(Beifall)

Ich möchte noch auf die Präsentation von Herrn Kaufhold Bezug nehmen, der neben technischen Details und den jetzt anstehenden Daten zum Wirkungsgrad – ob das nun weniger oder mehr als 46 % sind, sei dahingestellt; ich will mich da gar nicht in Details verlieren – gesagt hat: Meine Damen und Herren, lokal handeln und überregional denken. Ich meine, da müsste man ihn doch nur beim Wort nehmen, und dann dürfte man sich gar nicht so schwer tun, zu sagen: Dann schauen wir halt in Gottes Namen nicht nur einen Radius von 10 km, sondern den gesamten Raum an. – Herzlichen Dank.

(Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Vielen Dank, Herr Professor Eiding. – Wir gehen in die letzte halbe Stunde. Ich möchte gern den Beitrag von Herrn Peter Stahl aufrufen. Er gehört der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Main-Kinzig-Kreis an.

Peter Stahl:

Sehr geehrte Vertreter der Hessischen Landesregierung, meine Damen und Herren! Sehr geehrte Mitarbeiter von E.ON, ich möchte insbesondere Sie mit meinem Vortrag ansprechen. Sie lesen hinter mir vielleicht zu Ihrer Überraschung das Wort „Braunkohle“, obwohl E.ON bis jetzt immer nur von einem Steinkohlekraftwerk gesprochen hat. Sehr viele glauben das auch. Aber es kommt nicht darauf an, wie man die Kohle nennt – einige sprechen von südafrikanischem Mutterboden, und in Südafrika heißt es vielleicht wieder anders –, sondern es kommt darauf an, welche charakteristischen Werte die Kohle hat.

Ich bin von Beruf Chemotechniker und habe mich gründlich mit dieser Problematik der Klassifizierung von Kohle, ihren Eigenschaften, ihrem Immissionsverhalten auseinandergesetzt. Es handelt sich also um den Neubau eines Braunkohlekraftwerks und nicht um die Erweiterung eines Steinkohlekraftwerks. Deshalb brauchen wir auch ein Raumordnungsverfahren. Es handelt sich um eine konzeptionelle Änderung mit gravierenden Auswirkungen. Deshalb muss das gründlich untersucht werden. Meine Vorredner haben sehr schön gebracht, was man da alles machen kann. Wenn ich mein Auto von Benzin auf Holzgas umstelle, muss ich es auch neu zulassen und kann nicht einfach nur eine Abgasuntersuchung durchführen.

Hier von E.ON die Daten zum Steinkohlekraftwerk Staudinger, Block 6: Brennstoff – Steinkohle, elektrische Leistung 1.100 MW brutto, 1.055 MW netto. Entscheidend ist der Brennstoffverbrauch: 385 t/h.

Jetzt schauen Sie sich mal den Vergleich von Block 5 und Block 6 an. Block 5 hat eine Leistung von 500 MW netto, und daraus errechnet sich mit dem Wirkungsgrad eine Feuerungswärmeleistung von 1.200 MW. Block 6 hat 1.100 MW bzw. 1.055 MW netto, hat 46 % Wirkungsgrad und 2.391 MW Feuerungswärmeleistung. Block 5 verbraucht 150 t Kohle pro Stunde, Block 6 verbraucht 385 t/h.

Wenn man jetzt ausrechnet, wie viel Kohle Block 5 verbrauchen dürfte oder würde, wenn er dieselbe Leistung wie Block 6 hätte, dann kommt man auf 299 t/h. Das bedeutet: Block 6 verbraucht 86 t/h mehr Kohle, als zu erwarten wäre. Es muss sich also etwas bei der Kohle getan haben. Die Kohle muss einen geringeren Heizwert haben, also entsprechend energieärmer sein.

Jetzt kommen wir zum Heizwert der Kohle. Die Kohle, die für Block 6 vorgesehen ist, hat nur einen Heizwert von 2.360 MJ/t. Dieser Heizwert liegt unter dem Heizwert von Braunkohle. Zum Vergleich: Der Heizwert der Kohle, die bei Block 5 verwendet wurde, beträgt 8.800 MJ/t.

Es gibt noch einen sogenannten mittleren Heizwert der Steinkohle – das ist die definierte Steinkohleneinheit –; der liegt bei 29.308 MJ/t.

Sehr wahrscheinlich hat die Kohle für Block 6 von sich aus nur die Qualität von Braunkohle. Die Kohle kann auch große Mengen Ballaststoffe bzw. Verunreinigungen enthalten. Es können auch Beimengungen anderer Stoffe sein, z. B. Klärschlamm, Tiermehl, Müll, Braunkohle, Torf. Das bedeutet: Bei der für Block 6 vorgesehenen Kohle ist mit erheblich höheren Schadstoffimmissionen zu rechnen als bei mit Steinkohle befeuerten Kraftwerken üblich. Es sind nicht nur höhere CO_2 -Immissionen zu erwarten, sondern z. B. auch mehr Immissionen von Schwefeldioxid, Stickoxid, Kohlenmonoxid, Schwermetallen sowie Radioaktivität.

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Hier eine große Tabelle, die die Zusammensetzung von Kohle mit Heizwerten und CO_2 -Emissionen in Tonnen pro Megawattstunde angibt. Sie stammt ursprünglich aus „Römpfs Chemielexikon“. Ich habe sie ein bisschen verändert; ich habe zwei Spalten zu zwei Teilen unten gemacht und habe die CO_2 -Emissionen in Tonnen pro Megawattstunde thermisch berechnet. Oben ist die Braunkohle. Da haben wir einmal eine spezifische CO_2 -Emission in Tonnen pro Megawattstunde von 0,403 bzw. bei Hartbraunkohle von 0,370, und bei Steinkohle liegt alles im Bereich von 0,33 bis 0,34 t/MWh Stromerzeugung. Das, was ich errechnet habe, wird durch Literaturfundstellen bestätigt. Sie sehen bei Steinkohle überall eine spezifische CO_2 -Emission von 0,33 t/MWh.

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

E.ON behauptet, ein 8 % höherer Wirkungsgrad bedeutet 22 % weniger CO_2 . Bitte merken Sie sich den Wert ganz rechts, bei den 80 %. Das sind 0,784 t CO_2 /MWh. Die Werte vorhin waren die thermischen Werte, wenn man Kohle einfach verbrennt. Nun muss natürlich auch der Wirkungsgrad berücksichtigt werden. Je niedriger der Wirkungsgrad ist, desto mehr Kohle muss verbrannt werden. Deshalb steigt auch die CO_2 -Emission.

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Da ist zunächst zu nennen: Die 20 % stimmen nicht ganz; sie sind sehr großzügig. Bei gleichem Brennstoff im direkten Vergleich sind es stets genau 17,39 % weniger CO_2 -Emissionen. Das hat natürlich Konsequenzen. Ganz oben, bei Steinkohle, finden Sie unter 46 % 0,717 t CO_2 /MWh, und bei E.ON-Kohle sind es 0,810. Vorhin hat E.ON behauptet, es wären 0,784 t CO_2 /MWh. Es wird also nicht der Wert von E.ON erreicht, sondern er liegt deutlich darüber.

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Des Weiteren hat E.ON offenbar gemerkt, dass das mit den 20 % nicht hinkommt, und rechnet jetzt mit einem allgemeinen Emissionsfaktor bei Steinkohlebefuerung und gibt ihn als 2.762 g CO_2 /kg SKE an. Ich habe das umgerechnet: Das sind 0,0394 t CO_2 /MWh. Das würde also praktisch 0,34 t CO_2 /MWh entsprechen. Rechnet man es mit diesem Wert jetzt durch, ergibt sich wiederum nicht der Wert von 784 kg CO_2 /MWh, sondern jetzt liegt der Wert deutlich darunter. Es sind auf einmal nur 745,6 kg CO_2 /MWh. Das heißt, mit dem allgemeinen Emissionsfaktor für Steinkohlebefuerung, den ich auch ungefähr ermittelt habe und der in der Literatur zu finden ist, ergibt sich nicht der richtige Wert für die Immissionen dieser Kohle. Es kann sich also nicht um Steinkohle handeln, es muss etwas ganz anderes sein.

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Alle diese Werte sind keine Zufallstreffer. Das sind durchaus charakteristische Werte. Der Heizwert ist von der chemischen Zusammensetzung abhängig. Deshalb bedeutet ein niedrigerer Heizwert eine andere Kohlensorte. Das wird durch diese Berechnungen oder Korrekturen der Berechnungen der spezifischen CO_2 -Emissionen noch einmal bestätigt. Es kann sich also definitiv nicht um Steinkohle handeln, sondern um etwas, was Braunkohlequalität hat oder sehr stark durch irgendwelche Beimengungen verunreinigt ist.

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Ich komme zum Fazit: Der Bau des geplanten Blocks 6 im Kraftwerk Staudinger bedeutet den Neubau eines Braunkohlekraftwerks und nicht die Erweiterung eines Steinkohlekraftwerkes. Bei der für Block 6 vorgesehenen Kohle ist mit erheblich höherer Schadstoffbelastung zu rechnen als bei Steinkohle. Deshalb ist ein Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unerlässlich, und zwar ein länderübergreifendes Raumordnungsverfahren mit all den Details, die Herr Möller-Meinecke vorgetragen hat.

(Beifall)

Es gibt folgende Beweise für die veränderte Qualität der Kohle in Richtung Braunkohle: Erstens. Der Brennstoffverbrauch von Block 6 erhöht sich gegenüber dem Brennstoffverbrauch von Block 5 überproportional zu seiner Leistung. Es errechnet sich ein Mehrverbrauch von 86 t Kohle pro Stunde bei Vollastbetrieb gegenüber dem Brennstoffverbrauch von Block 5 bei gleicher angenommener Leistung wie Block 6.

Zweitens. Die Kohle für Block 6 hat einen geringeren Heizwert. Mit 22.360 MJ/t liegt dieser Heizwert unter dem von Braunkohle. Der Heizwert ist abhängig von der chemischen Zusammensetzung der Kohle und ein charakteristischer Wert für eine bestimmte Sorte von Kohle.

Drittens. Aus dem Gehalt an Kohlenstoff und dem Heizwert lässt sich die spezifische CO_2 -Emission einer bestimmten Sorte von Kohle errechnen. Als spezifische CO_2 -Emission von Steinkohle wurde übereinstimmend mit Fundstellen in der Literatur 0,33 t CO_2 /MWh ermittelt.

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

Viertens. Berechnungen von E.ON mit einem anzuwendenden allgemeinen Emissionsfaktor bei Steinkohlebefuerung von umgerechnet 0,34 t CO_2 /MWh sind falsch. Die korrigierten Zahlen zeigen, verglichen mit den von E.ON angegebenen Zahlen, dass die Kohle keine Steinkohle ist. – Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

Formatiert: Deutsch
(Deutschland), Tiefgestellt

(Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Danke, Herr Stahl. – Der letzte Wortbeitrag kommt von Herrn Bernhard Stellbrink.

Bernhard Stellbrink:

Guten Tag! Ich komme aus Großauheim. Es ist heute viel gesagt worden, was wenig aussagekräftig war. Deshalb möchte ich einiges relativieren. Der Wirkungsgrad ist eigentlich das, was reingeht und hinten wieder herauskommt. Mich interessiert als Bürger: Was kommt bei mir an? Mich interessiert nicht: Was kommt da oben heraus? Das relativiert sich von alleine.

Die Energiewende kommt, weil uns einfach das Klima dazu zwingt. Das, was wir an Zeug zu verbrennen haben, Gas und Kohle, ist ein Mangelstoff, und das reicht noch 40 Jahre. Dann sind wir gezwungen, Fernwärme zu nutzen. Ich bin ein Freund vom Energiesparen und von Fernwärme, weil Fernwärme eigentlich eine ganz bequeme Lebensart für den Menschen ist.

Warum wird für Fernwärme, die ja brachliegt, nicht viel mehr getan? Wir haben in Großauheim eine große Leitung. Man sagt immer: Dieses System fehlt uns. Wir haben kein Netz. – Wir haben eine Leitung, die quer durch bis nach Hanau geht. Es gibt Möglichkeiten des Anschlusses für jeden, aber die Leute gehen einfach nicht dran.

Auf der anderen Seite wird Gas ausgebaut. Offenbar sind Gas und Fernwärme bei den Stadtwerken eine Konkurrenzangelegenheit. Man weiß nicht, woran man mehr verdient. Meines Erachtens ist die Politik gefordert, sich mehr darum zu kümmern, dass da eine bessere Infrastruktur geschaffen wird, auch wenn Baugebiete erschlossen werden. Bei dem neuen Gewerbegebiet z. B. wurde bei den Anschlussmöglichkeiten nicht geprüft, ob da auch noch Fernwärme dran kann.

Das Energiesparen setzt doch so ein, dass wir alle zurückschrauben müssen. Sonst werden wir den Kollaps haben, weil die Zukunft nicht gesichert ist, weil es einfach keine Energie mehr gibt, die wir verbrennen können. Alleine schon aus diesem Grunde müssen wir uns mit moderner Technologie auseinandersetzen. Das ist uns in der Windenergie auch gelungen. Ich kann das nur begrüßen. Wir haben 10.000 MW Windenergie. Die machen uns natürlich in Kraftwerken ganz große Probleme, denn wenn der Wind einschläft, müssen Schrottkraftwerke, die schlechtesten, hinterherfahren, um das auszubügeln.

Da gibt es aber bessere Konzepte. Man kann die Windenergie speichern. Man kann Wasserstoff ins Gespräch bringen. Elektrische Energie ist nicht speicherbar, aber Wasserstoff ist speicherbar. Davon hat hier kein Mensch geredet. Wir reden von Emissionen, die sich selbst erledigen, wenn wir diesen Weg gehen, den ich jetzt versuche aufzuzeigen, wenn wir uns mit erneuerbaren Energien auseinandersetzen und sie so gestalten, dass wir von diesen Dreckschleudern unabhängig werden. Ich sage es einmal ganz eindeutig.

(Beifall)

Mein Anliegen an die Politik ist, Energie wirklich effektiv zu nutzen. 48 % Wirkungsgrad sind wirklich kein Ruhmesblatt. Den Leuten von E.ON muss man auch vorwerfen, dass sie hier Verwirrung stiften und davon reden, dass wir Feinstaubbelastungen bekommen. Bei moder-

nen Waschanlagen, die ja in Deutschland entwickelt worden sind, mit einer Nasswäsche gibt es keine Probleme durch Feinstaub, wenn man den Kohlenlagerplatz einhaust. Das soll ja geschehen.

Ich komme jetzt noch ganz kurz zu dem Standort und zu dem Genehmigungsverfahren zurück. Ich will mich hier nicht in Rage reden, aber man muss einmal fragen: Wie ist dieser Standort denn überhaupt entstanden? In den 60er-Jahren ist dieses Kraftwerk nach einem Genehmigungsverfahren nach, ich glaube, § 16 der Gewerbeordnung entstanden. Da war die Welt noch in Ordnung. Jeder wollte einfach nur qualmende Schornsteine haben. An die Umwelt hat kein Mensch gedacht.

Dann wurde ein hartes Gesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, als Instrument geschaffen, um die Sünden der Vergangenheit in Zukunft zu vermeiden. Da stand dieses Kraftwerk auf der Kippe. Von der Landesregierung ist also verlangt worden, dass man diese Anlage nachrüstet oder stilllegt. Von der damaligen Landesregierung mit Joschka Fischer als Umweltminister – jetzt sollten alle Grünen mal zuhören – ist damals gesagt worden: Wenn der Standort nachgerüstet wird, dann dürft ihr ihn weiterbetreiben. – Das ist Standortsicherung. Für mich ist das, was hier passiert ist, Modernisierung.

Deshalb bin ich der Meinung: Wir haben durch das Bundesimmissionsschutzgesetz wirklich die Möglichkeit einzugreifen. Mich interessiert mein Lebensraum. Mich interessiert natürlich auch, dass keine punktförmige Belastung der Emissionen irgendwo in Schweden entsteht. Das wäre nämlich eine Sankt-Florianspolitik, und die wollen wir nicht verfolgen.

Dieses gigantische Kraftwerk ist nicht wegzudiskutieren. Der optische Einfluss ist der größte. Aber man kann das durch gestalterische Farbgebung verbessern. Das haben Sie ja gerade mit dem Transparent bewiesen, das an dem Gebäude aufgehängt worden ist und das bei Regen schon wesentlich besser aussieht als diese dunkel gefärbten Gebäude.

Ich fordere, dass die Immissionen Lärm und Staub vor meiner Haustür und in meinem Lebensraum grundsätzlich nicht gesundheitsgefährdend sind. Das ist mein Wunsch. Ich wünsche mir weiterhin, dass dort so viel Grün wie möglich angepflanzt werden muss, dass wir dieses Gebilde eines Tages zuwachsen sehen. – Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Ich möchte jetzt die Podiumsschlussrunde eröffnen, die mit Herrn Professor Hendler beginnt, dann kommt ein Vertreter der E.ON, und das Schlusswort spricht Herr Güttler.

Prof. Dr. Reinhard Hendler:

Meine Aufgabe bestand darin, über die Rechtslage zu informieren. Deshalb habe ich auch zu den bestehenden Streitfragen nicht explizit Stellung genommen, also etwa Neuerrichtung

oder wesentliche Änderung, Innenbereich oder Außenbereich, sollte ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden oder nicht? Bei diesen Streitfragen habe ich mich zurückgehalten, weil ich hier auch keine anwaltliche Funktion habe.

Aber zu einem Punkt, bei dem ich mich im Hinblick auf die rechtliche Auslegung festgelegt habe, ist mir von den juristischen Kollegen widersprochen worden. Es geht dabei um die Frage, ob im Regionalplan ein hinreichend konkretes Raumordnungsziel in sachlicher und räumlicher Hinsicht besteht. Da will ich Sie auch nur über den Inhalt des Regionalplans informieren, und die Position, die Sie dazu einnehmen, können Sie auf der Grundlage der unterschiedlichen Stellungnahmen dann entwickeln.

Im Regionalplan ist für den Standort Staubinger – – Staudinger – –

(Heiterkeit und Beifall)

– Den Versprecher hatten wir auch schon heute Morgen. Da habe ich mich amüsiert, und jetzt wird er gleich dupliziert.

Dort gibt es einen Bereich „Industrie und Gewerbe“. Dieser Bereich besteht aus zwei Farben. Das ist nicht zu übersehen. Die eine Farbe, etwas dunkler, bezeichnet den Bestand. Die andere, etwas hellere Farbe – das geht ineinander über – bezeichnet die Erweiterung oder den Zuwachs, wie das gesagt worden ist. In diesen Bereich ist das Kraftwerk Staudinger eingezeichnet.

Ich habe das so ausgelegt, dass auch für den gegenwärtigen Bestand – das Kraftwerk Staudinger zählt ja zu dem Bestand – durch den Regionalplan eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben ist. Deshalb sage ich: Wir haben hier ein hinreichend konkretes Raumordnungsziel mit der Folge, dass keine Pflicht besteht, dass es im Ermessen der Behörde steht, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird oder nicht.

Es steht natürlich nicht im Regionalplan, dass das Kraftwerk Staudinger erweitert werden kann. Aber man muss berücksichtigen, dass der Regionalplan auf einer relativ hohen Abstraktionsebene liegt; es ist kein Bebauungsplan, in dem man viel konkreter und detaillierter die Planungsvorgaben ausgestaltet. Ich meine, für die Planungsebene des Regionalplans hätte man kaum konkreter darstellen können, dass auch im Hinblick auf das Kraftwerk Staudinger eine Erweiterung zugelassen wird.

Von meiner Seite war also klarzustellen, dass das im Hinblick auf den Regionalplan eine Auslegung ist und dass es mir nicht darum gegangen ist, irgendwelche Argumente für die Ermessenssteuerung der Behörde zu bringen. Da möchte ich mich zurückhalten; da haben dann die Anwälte das Feld. – Danke sehr.

(Zuruf: § 35! – Vereinzelt Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Vielen Dank, Herr Professor Hendler. – Nachdem es heute Vormittag eine Vielzahl von Äußerungen zu unterschiedlichen Themen gab, bezogen auf das Vorhaben, bezogen auf das Verfahren, den Betrachtungsrahmen, Alternativen etc., würde ich gerne die Schlussrunde hier oben auf der linken Seite des Podiums beginnen und einen Vertreter von E.ON fragen, was er von dem Gehörten aus diesem Saal mitnehmen wird. – Herr Dr. Luge, bitte schön.

Dr. Ingo Luge (E.ON):

Ich bin gerade gefragt worden, ob wir gar nicht mehr da wären. Ich darf Sie beruhigen: Wir haben uns unten zu unseren Mitarbeitern gesetzt, damit wir die Vorträge heute Nachmittag besser verfolgen konnten, ohne dabei eine Halsstarre zu bekommen.

Wir haben sehr viel gehört; wir haben auch sehr gut zugehört. Wir haben natürlich – ich persönlich auch – sehr stark die Anspannung und auch die Emotion gespürt, die zu den Themen im Raum liegt, die wir heute behandeln. Das betrifft uns selbst genauso.

Mich persönlich hat es sehr betroffen, dass in der Diskussion heute den ganzen Tag über die Frage des Glaubens an Zahlen oder Fakten oder des Nichtglaubens von Zahlen oder Fakten eine bestimmende Größe gewesen ist. Es könnte der Eindruck entstehen: Das, was wir vorhaben, liegt im Rahmen der Unverbindlichkeit, des Eventuellen oder im Rahmen der Selbstverpflichtung.

Für das, was wir vorhaben – Herr Professor Hendler hat das auch aufgezeigt –, gibt es sehr klare Regeln in diesem Lande. Es gibt Vorschriften, was Kohle ist, was Steinkohle, was Braunkohle ist, welche Immissionswerte wie nachgewiesen und belegt werden. Sie wissen: Das Genehmigungsverfahren hat noch nicht begonnen. Wir haben bewusst als Unternehmen den Weg gewählt, frühzeitig die Öffentlichkeit, also Sie, einzubinden und zu informieren. Das werden wir auch weiterhin tun. Es wird – das darf ich Ihnen versichern – mit dem Genehmigungsantrag schwarz auf weiß für jeden von Ihnen sichtbar werden, was, wenn noch Fragen und Zweifel bestehen, Gegenstand dieses Kraftwerksvorhabens sein soll.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger dieser Region, im Interesse der Umwelt allgemein bleiben wir dabei, dass der Schadstoffausstoß aus der Gesamtanlage nach Errichtung eines Blocks 6 niedriger ist, als er heute ist. Dabei bleiben wir.

Im Genehmigungsverfahren, das vor uns steht – das ist ausführlich von Herrn Professor Hendler dargestellt worden; ich möchte das hier nicht alles wiederholen –, werden die angesprochenen Umweltfragen intensiv geprüft, und zwar öffentlich, transparent, länderübergreifend.

Die Rahmenbedingungen der Raumordnung – dazu haben wir uns heute Morgen schon geäußert – sehen wir mit den Voraussetzungen, die hier im Detail auch von verschiedenen

Rednern der Landesregierung beschrieben worden sind, als mit dem Vorhaben kompatibel und verträglich an. Wir halten daher ein Raumordnungsverfahren für nicht erforderlich.

Die Anhörung heute ist die Entscheidungsvorbereitung der zuständigen Behörden. So ist es eingangs gesagt worden, und so habe ich Sie auch die ganze Zeit verstanden. Es gibt das Ermessen der Behörde. Wir haben heute zugehört, wir haben sehr intensiv zugehört, und wir möchten den Dialog zu all den Themen, die angesprochen worden sind, fortführen. – Ich danke Ihnen für Ihr Zuhören bei meinem Vortrag.

(Vereinzelt Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Vielen Dank, Herr Dr. Luge. – Das Schlusswort vonseiten der Regierung hat jetzt Herr Staatssekretär Klaus-Peter Güttler vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

StS Klaus-Peter Güttler (HMWVL):

Der Sinn und der Zweck der Anhörung, die von der Landesregierung initiiert worden ist, bestand darin zuzuhören. Der Sinn und der Zweck der heutigen Veranstaltung bestand nicht darin, dass die Landesregierung Positionen bezieht und Bewertungen vornimmt, sondern es ging darum, dass die Betroffenen in der Region umfassend Gelegenheit haben, vor Einleitung von förmlichen Verfahren ihre Auffassung zu dem vorgesehenen Projekt und ihre Auffassung dazu zu äußern, was sie von der Landesregierung erwarten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der aus Ihrer Sicht zentralen Frage, die heute hier beantwortet werden sollte, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird oder nicht.

Ich bedanke mich bei all denjenigen, die sich zu den unterschiedlichen Fragen geäußert haben. Wir nehmen die geäußerten Auffassungen mit nach Wiesbaden. Wir prüfen sie sehr sorgfältig und führen in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung darüber herbei, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird oder nicht.

Gestatten Sie mir, auf das, was heute Morgen und eben gerade von Herrn Dr. Luge noch einmal angesprochen worden ist, dass der Glaube an Zahlen und Fakten fehle, insofern einzugehen, dass es gerade die Aufgabe von staatlich geführten Verfahren ist, diese Zweifel, diesen fehlenden Glauben in einem transparenten Verfahren aufzulösen. Das ist staatliche Aufgabe.

Wir werden E.ON bitten, auch wenn Herr Dr. Luge sich zur Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens eben geäußert hat, uns noch einmal begründet und im Detail zu sagen, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird oder nicht. Wir werden der Fragestellung nachgehen, die heute Nachmittag auf der Grundlage einer hervorragenden juristischen Ausarbeitung von Herrn Professor Hendler thematisiert worden ist, ob ein Raumordnungsverfah-

ren durchgeführt werden muss oder ob es im Ermessen der Landesregierung liegt, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Gestatten Sie mir als Jurist die Anmerkung, dass ein Jurist schon dann verloren hat, wenn er den Sachverhalt, den er bewertet, nicht konkret und umfassend darstellt. Es kommt bei der Frage, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss oder soll, nach meinem Verständnis im Kern darauf an, welchen Inhalt der Regionale Raumordnungsplan Südhessen, der nicht von der Landesregierung, sondern von der regionalen Planungsversammlung beschlossen wurde, hat, ob hier tatsächlich eine Zielbestimmung über die Erweiterung am Standort Groß-Krotzenburg vorhanden ist oder nicht. Insofern bin ich Ihnen, Herr Professor Hendlar, dankbar, dass Sie in Ihrem Abschlussbeitrag dieser Fragestellung noch einmal nachgegangen sind und nicht, wie es Juristen häufig tun, über diese Frage hinweggehuscht sind und dann ein Gebäude an juristischer Argumentation aufbauen, wenn der Sachverhalt verkehrt ist.

Wie auch immer die Entscheidung ausfällt, wird die Hessische Landesregierung klar und offen die Gründe für die Fragestellung benennen, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird oder nicht. Wir werden bei der Ermessensentscheidung, die sicherlich zu treffen ist, sehr sorgfältig alle Argumente, die für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sprechen, abwägen und in die Entscheidung einfließen lassen – wobei ein Raumordnungsverfahren nach meinem Verständnis neben dem, was hier heute vorgetragen worden ist, auch noch weitergehende Ziele und Zwecke erfüllen kann.

Dabei möchte ich es bewenden lassen. Noch einmal meinen herzlichen Dank dafür, dass Sie heute hier zu dieser Anhörung gekommen sind. Vielleicht gehen Sie, so wie mein Minister es am Anfang gesagt hat, mit neuen Erkenntnissen aus dieser Veranstaltung nach Hause. – Recht herzlichen Dank.

(Beifall)

Moderator Roland Strunk:

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Meine sehr geehrten Damen und Herren, es bleibt mir nur noch, mich bei Ihnen zu bedanken, einmal beim Auditorium und zum Zweiten beim Podium. Ich danke für Ihre Beiträge und danke vor allem für Ihre Geduld auf beiden Seiten und für Ihre Aufmerksamkeit, insbesondere heute Nachmittag. Kommen Sie gut nach Hause!

Schluss: 16:06 Uhr